

Muster für eine Richtervorlage zur Verfassungswidrigkeit des § 3a Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG

Stand: September 2020

Vorbemerkung

Die Mustervorlage der Gesellschaft für Freiheitsrechte ist eine Anregung an Sozialrichter*innen, § 3a Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen. Auch Anwält*innen sind eingeladen, in ihren Verfahren diese Vorlage zu nutzen, um eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht anzuregen.

Das Instrument der Mustervorlage ist bereits erprobt. Die Richtervorlage des Sozialgerichts Gotha, die im November 2019 zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu den Hartz-IV-Sanktionen führte, beruhte auf einer Mustervorlage der Bürgerinitiative Grundeinkommen. Das Bundesverfassungsgericht wies in dieser Entscheidung explizit darauf hin, dass es unproblematisch sei, dass sich „das Gericht offensichtlich an einem öffentlich verfügbaren Muster orientierte [...], da die Vorlage zeigt, dass sich das Gericht eventuell andernorts formulierte Argumente jedenfalls zu eigen gemacht hat“ (BVerfG, Urteil vom 05. November 2019 – 1 BvL 7/16 –, Rn. 112, juris).

Die Mustervorlage ist für eine bestimmte Fallkonstellation geschrieben.

Streitgegenständlich ist hier sowohl die Kürzung der Grundleistungen nach dem AsylbLG um bestimmte Ausgabenpositionen im Bereich Bildung, Kultur und Freizeit als auch die Anwendung der Regelbedarfsstufe 2 (90 % der Regelbedarfsstufe 1) auf Leistungen für Alleinstehende, die in einer Sammelunterkunft untergebracht sind. Diese Variante kann in Verfahren verwendet werden, in denen Leistungen beantragt werden, die der Höhe nach denen des Sozialgesetzbuch XII entsprechen (im Jahr 2020: 358,88 EUR; zur Berechnung s. u. III.1.b aa)).

Daneben existiert eine Variante 2 der Mustervorlage, die sich auf die Anwendung der Regelbedarfsstufe 2 auf Leistungen für Alleinstehende in Sammelunterkünften beschränkt und in Verfahren verwendet werden kann, in denen Leistungen nach der Regelbedarfsstufe 1 gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG beantragt werden (im Jahr 2020: 351 EUR).

Beiden Varianten liegt darüber hinaus eine bestimmte Fallkonstellation zugrunde, die wir als optimal für eine Vorlage zum Bundesverfassungsgericht erachten und die wir im Merkblatt zur Richtervorlage ausführlich erläutern. Im Wesentlichen muss der*die Kläger*in Geldleistungen nach § 3 Abs. 1 AsylbLG in Verbindung mit § 3a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG beziehen. Der*die Kläger*in sollte innerhalb der Sammelunterkunft nicht in einer baulich abgeschlossenen, getrennten Wohnung mit eigenem Sanitärbereich und Küche leben. Zudem sollte der streitgegenständliche Bewilligungszeitraum nicht in die Hochphase der wegen der Corona-Pandemie verordneten Kontaktbeschränkungen fallen, da dies Raum für eine verfassungskonforme Auslegung bietet. Auch abweichende Sachverhalte können sich für eine Vorlage eignen. Worauf Sie dabei achten müssen und welche Anpassungen jeweils erforderlich sind ist ebenfalls im Merkblatt zur Richtervorlage erläutert.

Das Merkblatt zur Mustervorlage, Übersichten zum Normensachverhalt, Rechtsprechung und Literatur, Tabellen mit den relevanten Berechnungen und die Variante 2 der Mustervorlage finden Sie hier:

<https://freiheitsrechte.org/mustervorlage-asylblg>

Wir bitten Sie, uns zu kontaktieren, wenn Sie die Vorlage nutzen möchten. Nur so erfahren wir, ob und in welcher Form unsere Vorlage verwendet wird und können gemeinsam mit Ihnen unsere Kommunikation zu dem Fall abstimmen. Wir freuen uns auch über inhaltliches Feedback und Verbesserungsvorschläge. Die Mustervorlage ist ein lebendes Dokument. Zudem bieten wir an, die Vorlage bei Bedarf auf Ihren spezifischen Fall anzupassen.

Zusammenfassung

Die Grundleistungen gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG verletzen das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG sowie den Allgemeinen Gleichheitssatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG. Das Bundesverfassungsgericht räumt dem Gesetzgeber bei der Festlegung des Existenzminimums einen weiten Gestaltungsspielraum ein. Die Verfassung setzt dem politischen Kompromiss jedoch Grenzen, wo er zu evident unzureichenden oder sachlich nicht begründbaren Ergebnissen führt. So liegt es hier.

Ein monatlicher Betrag in Höhe von 316 EUR ist bereits evident unzureichend. Dieser Betrag liegt deutlich unterhalb des Regelbedarfes für Alleinstehende nach dem SGB II und SGB XII in Höhe von 432 EUR (ab 2021: 446 EUR). Zieht man die nach dem AsylbLG gesondert erbrachten Leistungen für Wohnen/Energie/Instandhaltung (38,30 EUR), Innenausstattung (26,63 EUR) und Gesundheitspflege (8,19 EUR) ab, verbleibt ein Regelbedarf von 358,88 EUR und eine Differenz von 42,88 EUR. Das Bundesverfassungsgericht bewertete bereits die Pauschalleistungen nach dem RBEG 2011 als an der „Grenze dessen, was zur Sicherung des Existenzminimums verfassungsrechtlich gefordert ist“ (BVerfGE 137, 34 <92 f.>). Zudem enthält der ohnehin im Vergleich zum RBEG geringe Pauschalbetrag einen großen Anteil an Bedarfspositionen, die der Befriedigung kurzfristiger Bedürfnisse dienen und kaum Pauschalbeträge für langfristige Anschaffungen, die sich für einen internen Ausgleich eignen würden.

Darüber hinaus ist die gesetzgeberische Festlegung des Existenzminimums in § 3a Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG nicht nachvollziehbar und sachlich differenziert begründet. Dies betrifft sowohl die Kürzung der Grundleistungen nach dem AsylbLG um bestimmte Ausgabenpositionen in den Bereichen Bildung, Kultur und Freizeit als auch die Anwendung der Regelbedarfsstufe 2 (90 % der Regelbedarfsstufe 1) auf Leistungen für Alleinstehende, die in einer Sammelunterkunft untergebracht sind.

Der Gesetzgeber hat nicht tragfähig begründet, warum die herausgenommenen Pauschalbeträge im Bereich Bildung, Kultur und Freizeit (u. a. Fernseher, Computer, Software, Sprachkurse und Hobbykurse) nicht als existenznotwendiger Grundbedarf anzuerkennen sind. Eine gesonderte Bedarfsfeststellung ist nicht erfolgt, insbesondere wurde nicht ermittelt, ob Minderbedarfe durch Mehrbedarfe kompensiert werden, die typischerweise gerade unter den Bedingungen eines nur vorübergehenden Aufenthalts anfallen.

Unzutreffend ist bereits die Grundannahme, dass Grundleistungen nach § 3 AsylbLG typischerweise von Personen empfangen werden, die sich nur kurzfristig im Bundesgebiet aufhalten. So ist schon die Zeitspanne von 18 Monaten für sich genommen kein Kurzaufenthalt mehr. Zudem verdeutlichen die Schutzquoten im Asylverfahren und die durchschnittliche Aufenthaltsdauer von Geduldeten, dass ein beträchtlicher Teil der Leistungsberechtigten nach § 1 AsylbLG deutlich länger bzw. sogar dauerhaft in Deutschland bleibt.

Auch die mit Wirkung zum 1. September 2019 erfolgte Festlegung des Regelbedarfsatzes 2 für alleinstehende und alleinerziehende Leistungsberechtigte, die in Sammelunterkünften untergebracht sind, verfehlt die verfassungsrechtlichen Anforderungen an das menschenwürdige Existenzminimum. Die gesetzgeberische Annahme, wonach die gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten in Sammelunterkünften zu Einspareffekten führe, ist weder empirisch belegt noch plausibel begründet. Der in der Regelbedarfsstufe 2 für Paarhaushalte zum Ausdruck kommende Gedanke der Einsparungen durch gemeinsames Wirtschaften „aus einem Topf“ lässt sich nicht auf Leistungsberechtigte in Sammelunterkünften übertragen. Die seitens der Bundesregierung festgestellten Einspareffekte in Paarhaushalten beziehen sich größtenteils auf langfristige Anschaffungen und Ausgaben im Bereich Hausrat, Wohnen und Freizeit, die im Regelbedarf nach § 3a AsylbLG nicht enthalten sind. Zudem besteht zwischen den Bewohner*innen von Sammelunterkünften kein mit Paaren vergleichbares Näheverhältnis, das ein gemeinsames Wirtschaften ermöglichen würde. Dem steht schon die ständige Fluktuation in den

Unterkünften entgegen. Darüber hinaus stammen die Bewohner*innen aus unterschiedlichen Regionen und Kulturen, woraus sich Verständigungsschwierigkeiten und Konflikte ergeben können.

§ 3a Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG verletzt auch den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG. Weder die Benachteiligung von Leistungsberechtigten, die Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten, gegenüber Leistungsberechtigten, die Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG, SGB II und SGB XII erhalten, noch die Gleichbehandlung von Alleinstehenden und Paaren in Sammelunterkünften ist tragfähig begründet. Keine Anwendung findet die Regelbedarfsstufe 2 schließlich auf Bewohner*innen von Sammelunterkünften, die ihr Asylverfahren bereits abgeschlossen haben und Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten oder auf Leistungsbezieher*innen nach dem SGB II und dem SGB XII, die freiwillig in Wohngemeinschaften leben, ohne dass ein sachlicher Grund für die Differenzierung erkennbar ist.

Die Verfassungswidrigkeit des § 3a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG ist entscheidungserheblich. § 3a Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG kann nicht verfassungskonform ausgelegt werden. Insbesondere ist die Norm nicht dahingehend auszulegen, dass sie nur dann zur Anwendung kommt, wenn der Leistungsberechtigte tatsächlich mit anderen Bewohner*innen der Sammelunterkunft gemeinsam wirtschaftet oder, wenn ein gemeinsames Wirtschaften im Einzelfall möglich und zumutbar ist. Dies stünde mit dem Wortlaut und dem klar erkennbaren Willen des Normgebers in Widerspruch. Allenfalls in atypischen und unvorhergesehenen Konstellationen, beispielsweise während der durch die Corona-Pandemie bedingten Kontaktbeschränkungen, ist eine teleologische Reduktion des Wortlauts methodisch vertretbar (vgl. BT-Drs. 19/20984, S. 4).

Inhaltsverzeichnis

Beschluss	1
Tenor	1
Tatbestand	2
Gründe	3
<i>I. Zulässigkeit der Klage</i>	3
<i>II. Unbegründetheit der Klage bei Gültigkeit der Normen</i>	4
1. Anspruch nach § 3a Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG)	4
1. Kein Anspruch nach dem SGB II oder dem SGB XII	8
2. Kein Anspruch auf Analogleistungen	8
3. Kein Anspruch nach § 3 Abs. 1 AsylbLG in Verbindung mit § 3a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG	9
a) Kein Leben in einer Wohnung	9
b) Entscheidungserheblichkeit der Verfassungsmäßigkeit des Merkmals der Wohnung	15
4. Kein Anspruch nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 3a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG durch verfassungskonforme Auslegung des § 3a Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG	16
a) Kein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal des tatsächlichen gemeinsamen Wirtschaftens	16
b) Ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal der Möglichkeit und Zumutbarkeit gemeinsamen Wirtschaftens	18
c) Keine Einschränkung des Tatbestandes durch Beschränkung der Vermutung eines gemeinsamen Wirtschaftens auf enge Familienangehörige	22
d) Keine Belehrungspflicht der Leistungsbehörde	23
5. Kein Anspruch nach § 6 AsylbLG	24
<i>III. Verfassungswidrigkeit des § 3a Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG</i>	30

1.	Verletzung des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums	31
	a) Verfassungsrechtlicher Maßstab	31
	aa) Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums	31
	bb) Ausgestaltung der Leistungen durch den Gesetzgeber	32
	cc) Verfassungsgerichtliche Kontrolle	34
	dd) Zulässige Kürzung um bestimmte Ausgabenpositionen	35
	ee) Zulässige Kürzung bei „Wirtschaften aus einem Topf“	39
	b) Verletzung der verfassungsrechtlichen Anforderungen	40
	aa) Evident unzureichende Leistungen	40
	bb) Keine nachvollziehbare und sachlich differenzierte Begründung der Leistungshöhe	43
	(1) Kürzung um bestimmte Ausgabenpositionen	43
	(a) Teilweise unzureichende Begründung für Abweichungen	43
	i Keine umfassende Bedarfsfeststellung	45
	ii Kein Minderbedarf wegen kurzfristigen Aufenthalts	45
	(b) Keine ausreichende Möglichkeit eines internen Ausgleichs	53
	(2) Anwendung der Regelbedarfsstufe 2 bei Unterbringung in einer Sammelunterkunft	56
	(a) Keine empirische Grundlage für Einspareffekte	57
	(b) Keine Plausibilität der Einspareffekte	59
	i Kein Einsparpotenzial wegen fehlender Regelsatzrelevanz	60
	ii Kein Einsparpotenzial wegen Situation in Sammelunterkünften	63
	iii Kein Näheverhältnis	65
	(c) Keine „Obliegenheit“, gemeinsam zu wirtschaften	69
2.	Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG	73
	a) Ungleichbehandlung mit Leistungsberechtigten nach § 3a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG (Art. 3 I GG)	73
	b) Gleichbehandlung mit Leistungsberechtigten nach § 3a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a, Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a AsylbLG	74
	c) Ungleichbehandlung mit Bewohner*innen, die Leistungen nach SGB II oder SGB XII erhalten.	75
	d) Ungleichbehandlung mit Bewohner*innen von Wohngemeinschaften	77
	e) Gleichbehandlung aller Bewohner*innen von Sammelunterkünften trotz unterschiedlicher Unterbringungsformen	78

f)	Kürzung um bestimmte Ausgabenpositionen: Ungleichbehandlung mit Leistungsberechtigten nach § 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG, SGB II, SGB XII	79
IV.	<i>Vorlagefrage</i>	81

1Beschluss

In dem Rechtsstreit

...

gegen

...

hat ... beschlossen

1. Das Verfahren wird nach Art. 100 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz ausgesetzt.
2. Dem Bundesverfassungsgericht wird die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob § 3a Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. August 2019 (BGBl. I 2019, S. 1290) mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG und dem Allgemeinen Gleichheitssatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist.

Tenor

Das Verfahren wird nach Art. 100 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz ausgesetzt.

Dem Bundesverfassungsgericht wird die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob § 3a Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. August 2019 (BGBl. I 2019, S. 1290) mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG und dem Allgemeinen Gleichheitssatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist.

Tatbestand

Individuellen Sachverhalt ergänzen:

Der Kläger/Die Klägerin ist xxx Staatsangehörige/r und reiste am xxx in die Bundesrepublik Deutschland ein.

- aufenthaltsrechtlicher Status
- familiäre Verhältnisse (alleinstehend/ alleinerziehend)
- Wohnverhältnisse (Aufnahmeeinrichtung/ Gemeinschaftsunterkunft bzw. keine Wohnung)
- sozialrechtliche Situation anderer Bewohner*innen der Unterkunft (nicht nur § 1a-Fälle)
- Corona-bedingte Kontaktbeschränkungen (für den streitgegenständlichen Zeitraum wieder gelockert)
- Bewilligungsbescheid xy angefochten; Leistungen in Höhe der Regelbedarfsstufe 1 nach SGB XII beantragt (Zieht man die nach dem AsylbLG gesondert erbrachten Leistungen für Wohnen/Energie/Instandhaltung (38,30 EUR), Innenausstattung (26,63 EUR) und Gesundheitspflege (8,19 EUR) ab, verbleibt ein Regelbedarf von 358,88 EUR)

Gründe

Der Senat/ Die Kammer hat das Verfahren nach Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG auszusetzen und unmittelbar die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen (§ 80 Abs. 1 BVerfGG). Die zulässige Klage (dazu I.) wäre bei Gültigkeit des § 3a Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG unbegründet (dazu II.). **Die Kammer/ Der Senat** hält die einfachrechtlich anzuwendende Norm des § 3a Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG jedoch für verfassungswidrig, weil die Norm das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG und den Allgemeinen Gleichheitssatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG verletzt (dazu III.).

I. Zulässigkeit der Klage

Die Klage ist zulässig. ...

Der Kläger/ Die Klägerin hat ihre Klage gegen die Beklagte frist- und formgerecht erhoben. Das Widerspruchsverfahren wurde jeweils durchgeführt und abgeschlossen.

Die in zulässiger objektiver und subjektiver Klagehäufung eingelegten kombinierten Anfechtungsklagen und Leistungsklagen, mit denen **der Kläger/die Klägerin** die Änderung der Leistungshöchstwertfestsetzungen der Bewilligungsbescheide und höhere Leistungen verlangt, sind statthaft (§ 54 Abs. 4 SGG). Die Streitgegenstände wurden im Sinne von § 92 Abs. 1 Satz 1 SGG hinreichend bestimmt.

Der Kläger/Die Klägerin ist klagebefugt. Er/ Sie behauptet durch die Ablehnung von höheren Leistungen in seinem/ ihrem Recht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG und in seinem/ ihrem Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG verletzt zu sein.

Das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis liegt vor. Es ist nicht zu erkennen, wie **der Kläger/die Klägerin** wirksamer seinen/ihren Anspruch verfolgen kann.

II. Unbegründetheit der Klage bei Gültigkeit der Normen

Bei Gültigkeit des § 3a Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG ist die Klage unbegründet.

Denn hinsichtlich der **dem Kläger/der Klägerin** im maßgeblichen Zeitraum zu erbringenden Leistungen ist § 3a Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG die anzuwendende bundesgesetzliche Norm, welche den Umfang der zu gewährenden Leistungen bestimmt (dazu 1.).

Ein Anspruch **des Klägers/der Klägerin** auf höhere Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII (dazu 2.), nach § 2 AsylbLG (dazu 3.), nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 3a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG (dazu 4. und 5.), nach § 6 Abs. 1 AsylbLG (dazu 6.) besteht nicht.

1. Anspruch nach § 3a Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG)

Der Kläger/Die Klägerin hat im maßgeblichen Bewilligungszeitraum [...] – neben einem Anspruch auf Leistungen bei Krankheit nach § 4 AsylbLG – Anspruch auf Leistungen nach **§ 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 3a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG.**

Der Kläger/Die Klägerin gehört als ... nach § 1 Abs. 1 **Nr. ...** AsylbLG zum Kreis der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG.

Der Kläger/Die Klägerin ist in einer **Aufnahmeeinrichtung im Sinne von § 44 Abs. 1 AsylG / einer Gemeinschaftsunterkunft im Sinne von § 53 Abs. 1 AsylG** untergebracht.

(Aufnahmeeinrichtung)

Die „Aufnahmeeinrichtung“ ist in § 44 Abs. 1 AsylG nicht definiert; § 5 Abs. 3 AsylG ist lediglich zu entnehmen, dass der Begriff der „Aufnahmeeinrichtung“ im Gesetz als Kurzbezeichnung für „Zentrale Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber“ verwendet wird (BeckOK AuslR/Heusch, 25. Ed. 1.3.2020, AsylG § 44 Rn. 3). Aus den §§ 44 ff. AsylG ergibt sich jedoch, dass es sich um „Erstaufnahmeeinrichtungen“ handelt, in denen die Asylbewerber*innen zentral erfasst und aufgenommen werden, und in denen sie in der Regel im ersten Stadium des Asylverfahrens unmittelbar nach Stellung des Asylantrags zu wohnen verpflichtet sind (Funke-Kaiser / Fritz / Vormeier, GK-AsylG - Gemeinschaftskommentar zum Asylgesetz, § 44 AsylG, Rn. 10).

Der Kläger/Die Klägerin lebt seit XX.XX.XXXX in der Zentralen Aufnahmeeinrichtung XY.

(Gemeinschaftsunterkunft)

Der Begriff der „Gemeinschaftsunterkunft“ ist weder in § 53 AsylG noch in § 3a AsylG definiert. Er wird auch in § 3 Abs. 2 Satz 6 AsylbLG verwendet. Als Gemeinschaftsunterkünfte sind solche Unterkünfte anzusehen, in denen einzelne Räume (insbesondere Aufenthalts- und Schlafräume, Küche und sanitäre Anlagen) von den darin untergebrachten Ausländern gemeinsam genutzt werden. Dagegen sind abgeschlossene Wohnungen oder Einfamilienhäuser, in denen Leistungsberechtigte untergebracht sind, und die von ihnen allein genutzt werden, nicht den Gemeinschaftsunterkünften zuzurechnen (Hohm, GK-AsylbLG - Kommentar zum Asylbewerberleistungsgesetz, § 3 AsylbLG, Rn. 56)

Gemeinschaftsunterkünfte sind – gerade in Unterscheidung zu einer privaten Unterkunft – auf die Unterbringung einer Vielzahl von Asylbewerber*innen ausgerichtet (BGH, NJW 2018, 41 Rn. 23; BeckOK AuslR/Heusch, Stand 1.8.2017, § 53 AsylG Rn. 8; HK-AuslR/Keßler, 2. Aufl., § 53 AsylG Rn. 4 ff.). So können sie etwa in Bayern aus mehreren Teilunterkünften bestehen, die jeweils 30 Plätze nicht unterschreiten sollen (Art. 4 III 1, 2 BayAufnG). Die Unterbringung in

einer solchen Gemeinschaftsunterkunft ist als heimähnlich zu bewerten. Denn in der Gesamtschau mit der erforderlichen baulichen Größe und Ausgestaltung der Einheit machen das enge Zusammenleben, die Anzahl und die häufige Fluktuation der Bewohner*innen eine heimtypische Organisationsstruktur erforderlich; in typisierender Betrachtung fehlt es an einer Eigengestaltung der Haushaltsführung und des häuslichen Wirkungskreises (BGH NJW 2018, 41 Rn. 23, beck-online).

Für das Vorliegen einer Gemeinschaftsunterkunft genügt die bloße Unterkunftsgewährung mit der Möglichkeit, sich selbst zu versorgen. Nicht erforderlich sind Zubereitung und Abgabe von Gemeinschaftsverpflegung. Auch wenn über den Wohnraum hinaus keine weiteren Leistungen angeboten werden, kann es sich um eine Gemeinschaftsunterkunft i. S. d. Abs 1 handeln. Sie muss nur zur Aufnahme mehrerer Menschen geeignet sein und als solche betrieben werden. Es genügt aber nicht, wenn mehrere Personen, etwa eine Familie, gemeinsam in einem Gebäude untergebracht werden, dessen Räume auch anderweitig zum Wohnen oder Übernachten vermietet werden (Bergmann/Dienelt/Bergmann, 13. Aufl. 2020, AsylG § 53 Rn. 10).

Der Kläger/Die Klägerin lebt seit [...]

Der Kläger/Die Klägerin ist alleinstehend/ alleinerziehend. Es besteht keine Ehe, Partnerschaft oder ehe- oder partnerschaftsähnliche Gemeinschaft mit anderen in der Aufnahmeeinrichtung/ Gemeinschaftsunterkunft untergebrachten Personen.

Die Voraussetzungen einer Leistungseinschränkung gemäß § 1a AsylbLG, § 5a Abs. 3 AsylbLG, § 5b Abs. 2 AsylbLG oder § 11 Abs. 2a AsylbLG liegen nicht vor. Anrechenbares Einkommen oder Vermögen nach § 7 AsylbLG liegt nicht vor. Der Lebensunterhalt wird auch nicht im Sinne von § 8 AsylbLG anderweitig gedeckt.

Die Leistungen gemäß § 3 Abs. 1, Abs. 2 Satz 5/Abs. 3 Satz 1 und/oder Satz 5 AsylbLG in Verbindung mit § 3a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG wurden dem Kläger/der Klägerin mit dem angefochtenen Bescheid gewährt.

Der Kläger/Die Klägerin erhielt für seinen/ihren notwendigen persönlichen Bedarf im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG den in § 3a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b in Verbindung mit der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 1. Oktober 2019 (BGBl. I 1429) gesetzlich bestimmten Geldbetrag in Höhe von monatlich 139 EUR.

Zudem erhielt er/sie für seinen/ihren notwendigen Bedarf im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG den in § 3a Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG in Verbindung mit der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 1. Oktober 2019 (BGBl. I 1429) gesetzlich bestimmten Geldbetrag in Höhe von monatlich 177 EUR. Eine höhere als die sich daraus ergebende Gesamtleistung von 316 EUR ist als Grundleistung (außerhalb der als Sachleistung gewährten beheizten Unterkunft mit Hausrat) gesetzlich nicht vorgesehen.

Insbesondere besteht kein Spielraum für höhere Leistungen nach den Regeln über die Mischform der Leistungsgewährung. Danach kann eine verfassungskonforme Auslegung geboten sein, wenn Sachleistungen den internen Ausgleich erschweren (Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 3a AsylbLG, Stand: 26.03.2020, Rn. 78 ff.). Der notwendige Bedarf/ notwendige persönliche Bedarf wird hier jedoch vollständig durch Geldleistungen gedeckt, sodass sich die Bestimmung der Leistungshöhe allein nach § 3a Abs. 1 und/oder Abs. 2 AsylbLG richtet.

(Hintergrund: Die eingeschränkte Möglichkeit des internen Ausgleichs bei Sachleistungen kann im Wege der verfassungskonformen Auslegung nur berücksichtigt werden, wenn der notwendige Bedarf bzw. der notwendige persönliche Bedarf nicht vollständig durch Geldleistungen gedeckt werden. Denn in diesem Fall kommen die flexiblen Regeln über die Mischform der Leistungsgewährung zur Anwendung, die eine Berücksichtigung der Notwendigkeit eines internen Ausgleichs ermöglichen (Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 3a AsylbLG, Stand: 26.03.2020, Rn. 84). Wird hingegen, wie dies in § 3 Abs. 2 AsylbLG als Ausnahme und in § 3 Abs. 3 AsylbLG als Regel vorgesehen ist,

der notwendige Bedarf (ggf. teilweise) durch Sachleistungen und der notwendige persönliche Bedarf *vollständig* durch Geldleistung erbracht, ist § 3a Abs. 1 AsylbLG anzuwenden, der hinsichtlich der Höhe der Geldleistungen keinen Spielraum einräumt, obwohl ein interner Ausgleich mit den Positionen des notwendigen Bedarfs wegen der Erbringung von Sachleistungen unmöglich oder zumindest erschwert ist).

1. Kein Anspruch nach dem SGB II oder dem SGB XII

Der Kläger/Die Klägerin hat keinen Anspruch auf darüberhinausgehende Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII. **Er/Sie** ist als [...] leistungsberechtigt nach **§ 1 Abs. 1 [...] AsylbLG**. Daher ist **er/sie** gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II von Leistungen nach dem SGB II ausgenommen und erhält gemäß § 23 Abs. 2 SGB XII keine Leistungen der Sozialhilfe.

2. Kein Anspruch auf Analogleistungen

Der Kläger/Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf sogenannte Analogleistungen nach § 2 AsylbLG.

Er/Sie ist am **XX.XX.XXXX** in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und hält sich daher nicht seit 18 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet auf.

Ggf: Auch nach § 2 Abs. 1 AsylbLG in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541; 2019 I S. 162) geändert, bestand am 21. August 2019 kein Anspruch auf Analogleistungen, da zu diesem Zeitpunkt kein Aufenthalt ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet seit 15 Monaten vorlag. Somit ergibt sich für den hier gegenständlichen Bewilligungszeitraum auch nicht aus § 2 Abs. 1 AsylbLG in Verbindung mit § 15 AsylbLG ein Anspruch auf Analogleistungen.

3. Kein Anspruch nach § 3 Abs. 1 AsylbLG in Verbindung mit § 3a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG

Der Kläger/Die Klägerin hat keinen Anspruch auf die von ihm/ihr begehrten höheren Leistungen nach § 3 Abs. 1 AsylbLG in Verbindung mit § 3a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG. Die von dem Kläger/der Klägerin begehrten Leistungen sind von der Rechtsfolge des § 3 Abs. 1 AsylbLG in Verbindung mit § 3a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG nicht umfasst, da dieser in Verbindung mit der aktuell geltenden Bekanntmachung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 1. Oktober 2019 (BGBl. I 1429) nur Leistungen des Regelbedarfssatzes 1 in Höhe von 351 EUR gewährt. Die begehrten Leistungen können auch nicht teilweise gemäß § 3 Abs. 1 AsylbLG in Verbindung mit § 3a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG gewährt werden. Der Kläger/Die Klägerin lebt nicht in einer Wohnung (dazu a). Insofern ist auch die Vereinbarkeit des § 3a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG und mit dem Allgemeinen Gleichheitssatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG entscheidungserheblich (dazu b).

a) Kein Leben in einer Wohnung

Der Kläger/Die Klägerin lebt nicht in einer Wohnung im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 2 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes (RBEG), denn der Kläger/die Klägerin ist in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne von § 44 Abs. 1 AsylG / einer Gemeinschaftsunterkunft im Sinne von § 53 Abs. 1 AsylG untergebracht.

Die Verweisung auf den Satz 2 des § 8 Abs. 1 RBEG in § 3a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG stellt dabei für die Zeit ab 1. Januar 2020 ein Redaktionsversehen dar (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29. Mai 2020 – L 15 AY 14/20 B ER –, Rn. 16, juris).

§ 8 Abs. 1 Satz 2 RBEG enthielt im Zeitpunkt der Einführung des § 3a AsylbLG und bis Ende 2019 eine (dem § 42a Abs. 2 Satz 2 SGB XII entsprechende) Definition der Wohnung. Diese Definition findet sich seither wortgleich in § 8 Abs. 1 Satz 3 RBEG. Dafür, dass der Gesetzgeber mit § 3a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG in der Zeit ab 1. Januar 2020 – nur – auf § 8 Abs. 1 Satz 2 RBEG in der seither geltenden Fassung abstellen wollte, sind keine Gründe ersichtlich. Die Neufassung des Satzes 2 bestimmt, dass für erwachsene Personen, die nicht in einer Wohnung leben, sondern denen allein oder mit einer weiteren Person ein persönlicher Wohnraum und mit weiteren Personen zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung überlassen sind, die Regelbedarfsstufe 2 entsprechend gilt. Dies sollte dem Umstand Rechnung tragen, dass durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) ab 1. Januar 2020 im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe eine neue Wohnform eingeführt werden sollte (BT-Drs. 18/9984, S. 88). Es ergibt unter keinem denkbaren Gesichtspunkt Sinn, für den Begriff der Wohnung im Rahmen des § 3a AsylbLG auf die neuen Wohnformen nach dem BTHG zu verweisen. § 3a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG ist daher so zu lesen, dass das Leben in einer Wohnung im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 3 RBEG vorausgesetzt wird.

Die Unterbringung in einer Sammelunterkunft im Sinne des § 3a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG steht in einem Alternativverhältnis zum Leben in einer Wohnung im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 3 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes (RBEG).

Dies ergibt sich aus der kausalen Verknüpfung („weil“) in § 3a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b, die ersichtlich der klaren Abgrenzung der beiden Unterbringungsformen dient und einen Vorrang der Regelbedarfsstufe 2 anordnet, wenn die leistungsberechtigte Person in einer Sammelunterkunft untergebracht ist. Die Formulierung ist an den auf das Bundesteilhabegesetz zurückgehenden § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII angelehnt, mit dem die neuen Wohnformen von der Wohnung abgegrenzt werden (zur Abgrenzung insbesondere auch zur Wohngemeinschaft siehe BT-Drs. 18/9522, S. 335; siehe aber auch die

abweichende Formulierung „sondern“ in § 8 Abs. 1 S. 2 RBEG). Für ein Alternativverhältnis spricht ferner, dass der Gesetzgeber in die Parallelvorschrift des § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG auf das Negativkriterium der Wohnung verzichtet hat, ohne dass ersichtlich wird, dass er damit eine abweichende Zuordnung zu den Regelbedarfsstufen bezweckt hätte. Vielmehr wird in der Begründung zu § 2 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG ausgeführt, dass die Regelbedarfsstufen nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 RBEG nur auf erwachsene Leistungsberechtigte in Wohnungen Anwendung finden, „zu denen die Sammelunterkünfte nicht gehören“ (BT-Drs. 19/10052, S. 20).

Auch die in der Literatur teilweise vertretene Ansicht, dass bei einer Person, die in einer Sammelunterkunft untergebracht ist, begrifflich auch ein Leben in einer Wohnung im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 3 RBEG vorliegen könne, führt zu keinem anderen Ergebnis. So argumentiert Frerichs, dass die Begriffe der „Wohnung“ einerseits und der „Aufnahmeeinrichtung“ und „Gemeinschaftsunterkunft“ andererseits nicht in einem Alternativverhältnis zueinanderstehen (Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 3a AsylbLG (Stand: 12.06.2020) Rn. 34). Insbesondere bei einer Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft könne begrifflich auch ein Leben in einer Wohnung im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 3 RBEG vorliegen. Das sei insbesondere dann der Fall, wenn in Gemeinschaftsunterkünften abgeschlossene Wohneinheiten – insbesondere von Familien – bewohnt werden, die über sämtliche Gegenstände zur selbstständigen Haushaltsführung verfügen. In diesem Fall sei die Regelbedarfsstufe 1 anzuwenden (Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 3a AsylbLG (Stand: 12.06.2020) Rn. 40). Auch die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales Berlin geht davon aus, dass bei einer Unterbringung in einer abgeschlossenen Wohnung innerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft die Regelbedarfsstufe 1 anzuwenden ist, da bei dieser Wohnform Sanitärbereich und Küche nicht geteilt würden, sondern Bestandteil der Wohnung seien (Rundschreiben Soz Nr. 09/2019 über die Bedarfssätze Grundleistungen nach § 3a

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Festsetzung der Leistungsbeträge für das Jahr 2020, www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/rundschreiben/2019_09-865767.php).

Selbst wenn gleichzeitig eine Sammelunterkunft und eine Wohnung gegeben sein könnten, kann dies vorliegend nicht zu einer Anwendung der Regelbedarfsstufe 1 führen, denn die **Unterbringung des Klägers/der Klägerin** erfüllt jedenfalls nicht die Anforderungen an eine Wohnung im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 3 RBEG.

Eine Wohnung ist nach § 8 Abs. 1 Satz 3 RBEG die Zusammenfassung mehrerer Räume, die von anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich getrennt sind und die in ihrer Gesamtheit alle für die Führung eines Haushalts notwendigen Einrichtungen, Ausstattungen und Räumlichkeiten umfassen.

Unter den Begriff der Wohnung können auch Räumlichkeiten fallen, die von mehreren Personen gemeinsam genutzt werden (Mehrpersonenkonstellationen). Personen, die, ohne Partner zu sein, in einer solchen Wohngemeinschaft leben, werden der Regelbedarfsstufe 1 zugeordnet (BT-Drs. 10052, S. 22 f.).

Das Leben in einer Wohnung im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 3 RBEG kann in Mehrpersonenkonstellationen folglich nicht allein mit der Begründung abgelehnt werden, dass der dem Leistungsberechtigten zur *alleinigen* Nutzung zur Verfügung stehende Raum nicht alle Merkmale einer Wohnung erfüllt (so aber LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29. Mai 2020 – L 15 AY 14/20 B ER –, Rn. 18 - 19, juris).

Zur Abgrenzung der Wohnung von einer Sammelunterkunft kann auf die Kriterien zurückgegriffen werden, die auch bei der Abgrenzung von Wohnungen und der neuen Wohnform nach dem Bundesteilhabegesetz sowie den sonstigen Unterbringungen zur Anwendung kommen sollen. (vgl. hierzu auch Wrackmeyer-Schoene, info also 2020, 61). Denn der Gesetzgeber hat bei der Änderung des AsylbLG hinsichtlich des Begriffs der Wohnung auf die Begründung zum RBEG verwiesen (BT-Drs.

19/10052, S. 23) und hier auf die Änderung des § 42a SGB XII durch das Bundesteilhabegesetz, das parallel beraten wurde, Bezug genommen (BT-Drs. 18/9984, S. 87). In der Gesetzesbegründung zum Bundesteilhabegesetz (BT-Drs. 18/9522, S. 335 f.) werden Merkmale zur Unterscheidung vom Begriff der Wohnung und der zu diesem Zeitpunkt neu eingeführten Wohnform „persönlicher Wohnraum und zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung“ in § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII (damals § 42b Abs. 2 Nr. 1 SGB XII) erörtert. In der Gesetzesbegründung zum Bundesteilhabegesetz heißt es (BT-Drs. 18/9522, S. 335 f.):

„Diese Wohnform unterscheidet [sich] von einer Wohngemeinschaft in einer Wohnung nach Nummer 1 und Satz 2 vor allem dadurch, dass sie kein baulicher Bestandteil von Wohngebäuden ist und deshalb die bauordnungsrechtlichen Vorschriften für Wohngebäude nicht gelten. Hinzu kommen folgende Unterscheidungsmerkmale:

–Es gibt keine einer Wohnung gleichwertige bauliche Abgrenzung zu anderen Wohnungen;

–es müssen nicht alle für eine Wohnung zwingend erforderlichen Funktionen und Ausstattungen vorhanden sein;

–es gibt keine Unterscheidung zwischen Haupt- und Untermieter, da keine Untervermietung von einzelnen Zimmern erfolgt; stattdessen erfolgt die Überlassung stets für den persönlichen Wohnraum und einen Anteil sich aus der Zahl der vorgesehenen Bewohner*innen ergebenden Kopfanteil an den Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung, wodurch alle Bewohner*innen einander gleichgestellt sind;

–es gibt keinen konkludent zwischen den Bewohner*innenn geschlossenen Gesellschaftsvertrag, der Rechte und Pflichten der Bewohner*innen untereinander regelt, weil dies vom Überlasser der Räumlichkeiten übernommen wird;

–für die sich aus Grundriss und damit aus Flächenanteil sowie Bedeutung für den Alltag ergebende Funktion der zusätzlichen

Räumlichkeiten zur gemeinsamen Nutzung gibt es in einer Wohngemeinschaft keine Entsprechung.

Von den sonstigen Unterbringungen nach Satz 1 Nummer 3 unterscheidet sich die Wohnform insbesondere dadurch, dass die Überlassung längerfristig erfolgt, nicht auf eine behelfsmäßige Unterbringung abzielt und deshalb in der Regel nicht einer übergangsweisen Unterbringung, vor allem nicht der akuten Verhinderung von Obdachlosigkeit dient.“

Zusätzlich ist auf die Größe der jeweiligen Wohneinheit abzustellen. Allenfalls in Sammelunterkünften mit einem baulich abgetrennten Bereich, in dem nur ein sehr kleiner Teil der Bewohner*innen untergebracht ist und wo alle notwendigen Einrichtungen, Ausstattungen und Räumlichkeiten vorhanden sind, könnte begrifflich eine Wohnung vorliegen. Je größer die Gruppe, die die gemeinschaftlichen Räume nutzt, desto weniger kann die Einheit als Wohnung angesehen werden. Zudem ist für die Zuordnung zur Wohnung erforderlich, dass Dritte (etwa das Personal des Betreibers) nicht ohne Weiteres Zutritt zu den Räumlichkeiten haben. Eine gesamte Sammelunterkunft als große Wohngemeinschaft zu betrachten, entspricht jedenfalls nicht der gesetzgeberischen Vorstellung.

Diese Abgrenzungskriterien zugrunde gelegt, erfüllt die Unterkunft des Klägers/der Klägerin nicht die Anforderungen an eine Wohnung: Die Klägerin/Der Kläger lebt in einer Unterkunft ohne baulich getrennte, abgeschlossene Wohneinheit. Rechte und Pflichten der Bewohner*innen werden nicht untereinander geregelt, sondern vom Betreiber vorgegeben. Es gibt keine Haupt- und Untermieter und es sind nicht alle für eine Wohnung erforderlichen Funktionen und Ausstattungsmerkmale vorhanden. Der Kläger/Die Klägerin teilt sich das Schlafzimmer mit XY Personen, die Küche und die Räume XY werden von XY Personen gemeinschaftlich genutzt. Der Betreiber XY hat jederzeit Zutritt zu den gemeinschaftlich genutzten Räumen.

Eine verfassungskonforme extensive Auslegung des Begriffs der Wohnung in § 3a Abs. 1 Nr. 1 Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG dahingehend, dass jede Unterbringung in einer Sammelunterkunft auch als Leben in einer Wohnung zu betrachten ist, scheidet aus. Die Möglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung endet dort, wo sie mit dem Wortlaut und dem klar erkennbaren Willen des Normgebers in Widerspruch träte (vgl. BVerfGE 95, 64 <93>; 99, 341 <358>; 101, 312 <329> m.w.N.; 138, 64 <94>; stRspr). Aus den Gesetzgebungsmaterialien wird deutlich, dass bei Unterbringung in einer Sammelunterkunft die Regelbedarfsstufe 2 zur Anwendung kommen soll (BT-Drs. 19/10052, S. 23 ff.). Dies entspricht auch der Systematik und dem Sinn und Zweck der §§ 3, 3a Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG, wonach die Wohnform über die jeweils anwendbare Regelbedarfsstufe entscheidet. Diese Differenzierung verlöre jeglichen Sinn, wenn der Begriff der Wohnung so weit auszulegen wäre, dass darunter nahezu jede Sammelunterkunft fiele.

b) Entscheidungserheblichkeit der Verfassungsmäßigkeit des Merkmals der Wohnung

Das Merkmal der Wohnung in § 3a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG führt dazu, dass **der Kläger/die Klägerin** selbst bei Ungültigkeit des § 3a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b keinen Anspruch auf den Regelbedarfssatz 1 nach § 3a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG hätte.

Insoweit ist die Vereinbarkeit des § 3a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG und mit dem Allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG (dazu c) entscheidungserheblich und wird mit vorgelegt. Würde lediglich § 3a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG für verfassungswidrig erklärt werden, wäre **der Kläger/die Klägerin** von keiner Regelbedarfsstufe erfasst.

4. Kein Anspruch nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 3a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG durch verfassungskonforme Auslegung des § 3a Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG

Es ist keine verfassungskonforme Auslegung des § 3a Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG möglich, die zur Anwendung der Regelbedarfsstufe 1 führt. In § 3a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG kann kein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal des tatsächlichen gemeinsamen Wirtschaftens hineingelesen werden (dazu a)). Auch eine teleologische Reduktion des Tatbestandes auf Wohnsituationen in denen ein gemeinsames Wirtschaften möglich und zumutbar ist, scheidet aus (dazu b)). Der Tatbestand ist auch nicht einschränkend dahingehend auszulegen, dass er lediglich bei nahen Familienangehörigen ein gemeinsames Wirtschaften vermutet (dazu c)). Eine unterlassene Belehrung über die Obliegenheit, gemeinsam zu wirtschaften, führt nicht zur Unanwendbarkeit der Norm (dazu d)).

a) Kein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal des tatsächlichen gemeinsamen Wirtschaftens

Eine verfassungskonforme Auslegung, nach der die Regelbedarfsstufe 2 nur dann zur Anwendung kommt, wenn der Leistungsberechtigte tatsächlich mit anderen Bewohner*innen der Sammelunterkunft gemeinsam wirtschaftet, ist nicht möglich (in Betracht ziehend LSG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 10. Juli 2020 – L 9 AY 22/19 B ER; SG Landshut, Beschluss vom 23. Januar 2020 – S 11 AY 79/19 ER; SG Landshut, Beschluss vom 28. Januar 2020 – S 11 AY 3/20 ER –, Rn. 40 f., juris; SG München, Beschluss vom 10. Februar 2020 – S 42 AY 82/19 ER; SG Hannover, Beschluss vom 20. Dezember 2019, S 53 AY 107/19).

Die Grenzen verfassungskonformer Auslegung ergeben sich grundsätzlich aus dem ordnungsgemäßen Gebrauch der anerkannten Auslegungsmethoden (vgl. BVerfGE 119, 247 <274>; 138, 64 <93>). Eine Norm ist nur dann für verfassungswidrig zu erklären, wenn keine nach den anerkannten Auslegungsgrundsätzen zulässige und mit der

Verfassung vereinbare Auslegung möglich ist. Lassen der Wortlaut, die Entstehungsgeschichte, der Gesamtzusammenhang der einschlägigen Regelung und deren Sinn und Zweck mehrere Deutungen zu, von denen eine zu einem verfassungsmäßigen Ergebnis führt, so ist diese geboten (vgl. BVerfGE 88, 145 <166>; 119, 247 <274>). Die Möglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung endet dort, wo sie mit dem Wortlaut und dem klar erkennbaren Willen des Normgebers in Widerspruch träte (vgl. BVerfGE 95, 64 <93>; 99, 341 <358>; 101, 312 <329> m.w.N.; 138, 64 <94>; stRspr). Anderenfalls könnten die Gerichte der rechtspolitischen Entscheidung des demokratisch legitimierten Normgebers vorgreifen oder diese unterlaufen (vgl. BVerfGE 8, 71 <78 f.>; 112, 164 <183>). Das Ergebnis einer verfassungskonformen Auslegung muss demnach nicht nur vom Wortlaut des Gesetzes gedeckt sein, sondern auch die prinzipielle Zielsetzung des Normgebers wahren (vgl. BVerfGE 86, 288 <320>; 119, 247 <274>). Das gesetzgeberische Ziel darf nicht in einem wesentlichen Punkt verfehlt oder verfälscht werden (vgl. BVerfGE 119, 247 <274> m.w.N.; 138, 64 <94>). Die Gerichte sind demnach daran gehindert, sich aus der Rolle des Normanwenders in die einer normsetzenden Instanz zu begeben und sich damit der aus Art. 20 Abs. 3 GG ergebenden Bindung an Recht und Gesetz zu entziehen. Richterliche Rechtsfortbildung darf nicht dazu führen, dass der Richter seine eigene materielle Gerechtigkeitsvorstellung an die Stelle derjenigen des Gesetzgebers setzt (BVerfGE 128, 193 <209 f.> m.w.N., so auch BSG, Urteil vom 3. Dezember 2015, B 4 AS 55/15 R, Rn. 20; SG Berlin, Urteil vom 11. Dezember 2015, Az: S 149 AS 7191/13, zur Rechtsanwendung durch Richter auch Flint, Selbstverständnis Sozialrichter, NZS 3/2016, S. 82).

Gemessen daran ist die Möglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung verstellt.

Es fehlt bereits an einer normativen Grundlage, die Anlass und Anknüpfungspunkt für eine solche verfassungskonforme Auslegung sein könnte. Der Wortlaut des § 3a AsylbLG ist vielmehr eindeutig und lässt eine Deutung, nach der ein tatsächliches gemeinsames Wirtschaften für die Anwendung der Regelbedarfsstufe 2 erforderlich ist, nicht zu.

Die verfassungskonforme Auslegung wäre allenfalls im Wege einer teleologischen Reduktion des § 3a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG in Kombination mit einer teleologischen Erweiterung des § 3a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG (im Hinblick auf das Merkmal der Wohnung) möglich. Unabhängig von der Frage, ob eine solche Auslegung gegen den Wortlaut methodisch vertretbar ist, liegen ihre Voraussetzungen nicht vor. Denn es entsprach erkennbar dem Willen des Gesetzgebers, dass die Unterbringung in einer Sammelunterkunft zur Anwendung der Regelbedarfsstufe 2 führt, unabhängig davon, ob tatsächlich gemeinsam gewirtschaftet wird. Der Gesetzgeber erwartet nicht nur (empirisch) ein gemeinsames Wirtschaften, sondern er verlangt dies auch (normativ). In der Gesetzesbegründung kommt dies etwa darin zum Ausdruck, dass das gemeinsame Wirtschaften als „möglich und zumutbar“ bezeichnet wird und eine „Obliegenheit, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um miteinander in der Sammelunterkunft auszukommen“, angenommen wird (BT-Drs. 19/10052, S. 24).

Die Annahme eines ungeschriebenen Tatbestandsmerkmals des tatsächlichen gemeinsamen Wirtschaftens würde somit nicht nur dem Wortlaut, sondern auch dem gesetzgeberischen Ziel zuwiderlaufen.

b) Ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal der Möglichkeit und Zumutbarkeit gemeinsamen Wirtschaftens

Ebenso wenig kann § 3a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG dahingehend ausgelegt werden, dass die Regelbedarfsstufe 2 nur angewendet werden soll, wenn ein gemeinsames Wirtschaften möglich und zumutbar ist (vgl. SG Berlin, Beschluss vom 19. Mai 2020 – S 90 AY 57/20 ER –, Rn. 29 ff., juris; SG Kassel, Beschluss vom 13.07.2020 – S 12 AY 20/20 ER).

Diese Auslegung wäre weder vom Wortlaut noch vom Sinn und Zweck der Norm gedeckt und würde gegen den erkennbaren Willen des Gesetzgebers verstoßen.

Der Wortlaut des § 3a Abs. 1 Nr. 2 b und Abs. 2 Nr. 2 b AsylbLG lässt keinen Raum für zusätzliche Voraussetzungen. Die Regelbedarfsstufe 2 soll dem Wortlaut nach immer dann Anwendung finden, wenn ein Leistungsberechtigter nach §§ 1, 3 AsylbLG nicht in einer Wohnung, sondern in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne von § 44 Abs. 1 AsylG oder in einer Gemeinschaftsunterkunft im Sinne von § 53 Abs. 1 AsylG oder in einer vergleichbaren sonstigen Unterkunft untergebracht ist.

Der Gesetzgeber hat sich erkennbar die Einschätzung der Bundesregierung zu Eigen gemacht, „dass es den Bewohnern einer Sammelunterkunft durch gemeinsames Wirtschaften möglich und zumutbar ist, die dargestellten Einspareffekte zu erzielen, die mit denen von Paarhaushalten vergleichbar sind“ und dass „ein Zusammenwirtschaften über die bloße Teilung von unterkunftsbezogenen Leistungen hinaus [...] von den Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG, die in Sammelunterkünften untergebracht sind, erwartet werden“ kann (BT-Drs. 19/10052, S. 24).

Auf eine Sonderkonstellation, nämlich auftretende Konflikte in der Sammelunterkunft, geht der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung selbst ein und hält ein gemeinsames Wirtschaften auch dann noch für zumutbar:

„Sofern die in einer Sammelunterkunft untergebrachten Personen wegen auftretender Konflikte nicht mehr zumutbar zusammen wirtschaften können, ermöglicht die Sammelunterkunft Lösungen innerhalb des Hauses oder gemeinsam mit einer anderen Sammelunterkunft, ohne die grundsätzliche Möglichkeit von Einsparanstrengungen für alle Leistungsberechtigten in Frage zu stellen“ (BT-Drs. 19/10052, S. 24).

Der Gesetzgeber berücksichtigt auch die Sonderkonstellation, dass Menschen in Pensionen, Wohnheimen oder in Notunterkünften untergebracht sind. Auch hier soll die Regelbedarfsstufe 2 in der Regel zur Anwendung kommen. Nur bei kurzfristigen Unterbringungen, könne „von einer entsprechenden Solidarisierung in der

Gemeinschaftsunterbringung und sich daraus ergebenden Synergie- und Einspareffekten nicht ausgegangen werden“ (BT-Drs. 19/10052, S. 25).

Der Gesetzgeber geht mithin davon aus, dass selbst in den beschriebenen Sonderfällen ein gemeinsames Wirtschaften in aller Regel möglich und zumutbar ist. In Bezug auf die übliche, vom Gesetzgeber ins Auge gefasste Wohnsituationen in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft widerspricht es daher ersichtlich dem gesetzgeberischen Willen, eine individuelle Prüfung der Möglichkeit und Zumutbarkeit des gemeinsamen Wirtschaftens vorzunehmen.

Allenfalls bliebe Raum für eine verfassungskonforme Auslegung in atypischen Konstellationen, die der Gesetzgeber nicht vorhergesehen hat. Es ist etwa methodisch vertretbar, höhere Leistungen zuzusprechen, wenn die Kontaktbeschränkungen während der Corona-Pandemie ein gemeinsames Wirtschaften unmöglich oder unzumutbar gemacht haben. Unter den Abstandsregeln kann ein gemeinsames Wirtschaften im Rahmen der Unterbringung in einer Sammelunterkunft nicht pauschal verlangt werden, da die Bewohner*innen aufgrund der erhöhten Infektionswahrscheinlichkeit zu besonderer Vorsicht und Wahrung der Hygienemaßnahmen und Abstandsregeln gehalten sind (vgl. SG Berlin, Beschluss vom 19. Mai 2020 – S 90 AY 57/20 ER –, Rn. 29 ff., juris; a. A. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29. Mai 2020 – L 15 AY 14/20 B ER –, Rn. 20, juris; SG Kassel, Beschluss vom 13.07.2020 – S 12 AY 20/20 ER). Dies räumt auch die Bundesregierung in ihrer Antwort vom 30. Juli 2020 auf eine kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ein und hält eine „teleologische Reduktion des § 3a Absatz 1 Nummer 2b sowie Absatz 2 Nummer 2b AsylbLG“ in „Ausnahmefällen“ für möglich, „wenn unter Würdigung sämtlicher Umstände des Einzelfalles, insbesondere der spezifischen räumlichen und organisatorischen Umstände in den einzelnen Sammelunterkünften, aus Gründen des Infektionsschutzes erforderliche Maßnahmen ergriffen wurden, die die Möglichkeit eines gemeinsamen Wirtschaftens in erheblichem Umfang einschränken“ (BT-Drs. 19/20984, S. 4).

Hier liegt jedoch kein entsprechender Ausnahmefall vor. Der in Frage stehende Bewilligungszeitraum von XX.XX.XXXX bis XX.XX.XXXX fällt nicht in die Phase der strengen Kontaktbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie.

Eine atypische Konstellation, in der eine verfassungskonforme Auslegung methodisch vertretbar wäre, läge darüber hinaus vor, wenn alle anderen in der Sammelunterkunft lebenden Menschen gekürzte Leistungen nach § 1a AsylbLG erhielten. Hier könnte der Gedanke der „gemischten Bedarfsgemeinschaft“ zur Anwendung kommen.

Als „gemischte Bedarfsgemeinschaft“ wird eine Bedarfsgemeinschaft zwischen Personen bezeichnet, die unterschiedlichen Leistungsregimen unterliegen. So hat das BSG zur alten Rechtslage nach § 3 Regelsatzverordnung in der bis zum 31.12.2006 geltenden Fassung entschieden, dass im Fall einer sogenannten „gemischten Bedarfsgemeinschaft“, bei der eine Person nach dem SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende – und die andere nach dem SGB XII – Sozialhilfe – leistungsberechtigt ist, der Partner der Bedarfsgemeinschaft, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und nach dem SGB XII leistungsberechtigt ist, Hilfe zum Lebensunterhalt in Höhe von 90 von Hundert des Eckregelsatzes erhält (BSG, Urteil vom 16. Oktober 2007 – B 8/9b SO 2/06 R –, BSGE 99, 131-137, SozR 4-3500 § 28 Nr 1). Damit wurden Wertungswidersprüche zu einheitlichen Bedarfsgemeinschaften (nur SGB II oder nur SGB XII) vermieden.

Für die „gemischte Bedarfsgemeinschaft“ zwischen einem Leistungsberechtigten nach dem SGB II und einem Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG hat das BSG 2011 entschieden, dass bei dem Leistungsberechtigten nach dem SGB II der ungekürzte Regelbedarf zu berücksichtigen ist. Begründet wurde dies mit der (damals) fehlenden Vergleichbarkeit der Leistungen nach dem SGB II und dem AsylbLG (BSG, Urteil vom 06. Oktober 2011 – B 14 AS 171/10 R –, BSGE 109, 176-182, SozR 4-4200 § 20 Nr 16, Rn. 23). 2017 entschied das BSG, dass die angehobenen Leistungen nach dem AsylbLG nunmehr mit denen nach

dem SGB II vergleichbar sind, ließ jedoch offen, ob dies auch noch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren vom 11.3.2016 gilt (BSG, Urteil vom 12. Oktober 2017 – B 4 AS 37/16 R –, SozR 4-4200 § 20 Nr 22, juris).

Für die hier vorliegende Konstellation kommt allenfalls dann eine Anwendung der Regelbedarfsstufe 1 in Betracht, wenn sämtliche in der Sammelunterkunft lebende Menschen gekürzte Leistungen nach § 1a Abs. 1 AsylbLG erhalten. In diesem Fall ist zweifelhaft, ob ein gemeinsames Wirtschaften mit Einspareffekten tatsächlich möglich ist (vgl. SG Landshut, Beschluss vom 23. Januar 2020 – S 11 AY 79/19 ER –, Rn. 47, juris). Denn die Leistungen nach § 1a Abs. 1 AsylbLG decken nur den Bedarf an Ernährung und Unterkunft, einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege. Insbesondere bei den Bedarfspositionen der EVS-Abteilungen 8 (Nachrichtenübermittlung) und 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur), die für die Einsparungen relevant sind, kommt daher ein gemeinsames Wirtschaften nicht in Betracht.

Lebt der Leistungsberechtigte wie hier hingegen (auch) mit Personen in einer Sammelunterkunft, die Leistungen nach § 3 AsylbLG oder sogar die höheren Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII oder § 2 AsylbLG erhalten, wird ein gemeinsames Wirtschaften vom Gesetzgeber erwartet und es bleibt kein Raum für eine verfassungskonforme Reduktion des Tatbestands.

c) Keine Einschränkung des Tatbestandes durch Beschränkung der Vermutung eines gemeinsamen Wirtschaftens auf enge Familienangehörige

Auch eine verfassungskonforme Auslegung dahingehend, dass die Regelbedarfsstufe 2 nur angewendet wird, wenn enge Familienangehörige gemeinsam untergebracht sind, ist nicht möglich (vgl. zu § 39 SGB XII bspw.: LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 14.12.2015 – L 8 AY 55/15 B ER; jurisPK-SGB XII/Becker, § 39, Rn. 25 f.).

Eine Begrenzung des Tatbestands auf die gemeinsame Unterbringung mit engen Familienangehörigen widerspricht sowohl dem Wortlaut als auch

dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers. Der Wortlaut des § 3a Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 Nr. 1 und 2 AsylbLG ist unmissverständlich. Der Regelbedarfssatz 2 kommt gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a, Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a AsylbLG für Ehegatten oder Lebenspartner bzw. ehe- oder lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften und gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG für alle anderen Leistungsberechtigten, die in einer Sammelunterkunft leben, zur Anwendung. In Abgrenzung zu Buchstabe a unterscheidet Buchstabe b nur nach der Wohnform und nicht nach dem Verwandtschaftsgrad oder dem Näheverhältnis. Auch in der Gesetzesbegründung wird deutlich, dass der Gesetzgeber unabhängig von den tatsächlichen Verhältnissen und einer möglichen Verwandtschaft ein gemeinsames Wirtschaften der jeweiligen Bewohner*innen erwartet. Der Gesetzgeber geht davon aus, „dass es den Bewohnern einer Sammelunterkunft durch gemeinsames Wirtschaften möglich und zumutbar ist, die dargestellten Einspareffekte zu erzielen, die mit denen von Paarhaushalten vergleichbar sind“. Diese Annahme knüpft nicht an ein potenzielles Verwandtschafts- oder Näheverhältnis an, sondern der Gesetzgeber sieht die Leistungsberechtigten „ungeachtet ihrer Herkunft in derselben Lebenssituation“ und als Teil einer „Schicksalsgemeinschaft“ (BT-Drs. 19/10052, S. 24).

Daher entspräche es auch hier – nach den oben dargestellten Erwägungen – einer unzulässigen richterlichen Rechtsfortbildung, wenn der Tatbestand bewusst dahingehend missverstanden würde, dass a) eine widerlegbare gesetzliche Vermutung entstünde und b) diese Vermutung nur dann entstehen würde, wenn enge Familienangehörige zusammen untergebracht wären.

d) Keine Belehrungspflicht der Leistungsbehörde

Schließlich besteht auch keine Möglichkeit, ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal einzuführen, wonach eine Belehrung durch die Leistungsbehörde darüber zu erfolgen hat, dass und wie gemeinsam zu wirtschaften ist.

Eine solche Belehrung könnte nur dann erforderlich sein, wenn sie ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben wäre, was hier nicht der Fall ist. § 2 Abs. 2 HS 2 SGB I und § 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB I gelten für die Anwendung des AsylbLG ausdrücklich nicht. Eine Beratungspflicht der Leistungsbehörde könnte sich allenfalls aus § 25 Abs. 1 VwVfG ergeben. Die Regelung passt jedoch schon von ihrem Anwendungsbereich nicht zu § 3a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG. Eine behördliche Beratungspflicht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 VwVfG besteht nur in Bezug auf Fehler und Unzulänglichkeiten in den von Verfahrensbeteiligten abgegebenen Erklärungen bzw. den gestellten Anträgen. Eine allgemeine Beratungspflicht in Bezug auf die gesetzgeberischen Erwartungen an den Umgang mit den Leistungen zur Grundsicherung nach § 3a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG ergibt sich aus § 25 Abs. 1 Satz 2 VwVfG nicht. Eine Auskunftspflicht nach § 25 Abs. 1 Satz 2 VwVfG besteht zudem nur auf Verlangen (BeckOK VwVfG/Herrmann, 48. Ed. 1.7.2020, VwVfG § 25 Rn. 12).

Im Ergebnis besteht also schon keine gesetzliche Pflicht, die Leistungsberechtigten zu belehren, dass und wie sie gemeinsam wirtschaften müssen. Eine verfassungskonforme Auslegung, wonach § 3a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG keine Anwendung finden darf, wenn keine behördliche Belehrung erfolgt ist, ist nicht vom Wortlaut des Gesetzes gedeckt. Mit einer solchen Interpretation des Normgefüges würde sich das Gericht in unzulässiger Weise aus der Rolle des Normanwenders in die einer normsetzenden Instanz begeben und sich damit der aus Art. 20 Abs. 3 GG ergebenden Bindung an Recht und Gesetz entziehen.

5. Kein Anspruch nach § 6 AsylbLG

Dem Kläger/Der Klägerin stehen die für den/die Monat(e)[...] beehrten höheren Leistungen in Höhe von [...] auch nicht nach § 6 Abs. 1 AsylbLG

zu. Danach können sonstige Leistungen insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Die Leistungen sind als Sachleistungen; bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren.

Die in § 6 Abs. 1 AsylbLG vorgesehenen Leistungen unterscheiden sich in ihrem Wesen maßgeblich von den Grund- bzw. Analogleistungen nach § 2 AsylbLG bzw. § 3 AsylbLG, die der Deckung der notwendigen allgemeinen, grundlegenden und stetig wiederkehrenden Bedarfe dienen (LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 26.07.2010 – L 20 AY 13/09, juris, Rn. 72).

Dies ergibt sich schon aus der gesetzlichen Bezeichnung als "sonstige" Leistungen "im Einzelfall". Unter die Einzelfallbedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts werden etwa ein ernährungsbedingter Mehrbedarf wie z. B. Krankenkost (Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 6 AsylbLG, Rn. 50), Körperpflege und Reinigung der Wäsche oder Fahrgeld (a.a.O. Rn. 53), Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt wie Umstands- und Babykleidung, Mittel zur Säuglingspflege (a.a.O., Rn. 59) sowie Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts wie Fahrtkosten gefasst (a.a.O., Rn. 63). Zur Sicherung der Gesundheit können zum Beispiel Hilfsmittel im Sinne von § 33 Abs. 1 SGB V wie etwa Brillen, Hörhilfen, Körperersatzstücke, orthopädische Hilfsmittel (a.a.O., Rn. 78), Pflegesachleistungen (a.a.O., Rn. 81) oder Eingliederungshilfeleistungen (a.a.O. Rn. 82 ff.) beansprucht werden. Die Abgrenzung dieses am Bedarf im Einzelfall orientierten Anspruchs aus § 6 Abs. 1 AsylbLG von den Grundleistungen wird auch in der Begründung zum Gesetzentwurf vom 02.03.1993 (BT-Drucks. 12/4451, S. 10 zu § 5 des Entwurfs) deutlich, der ausdrücklich von "andere[n] als den in §§ 2 und 3 genannten Leistungen" spricht. Die Gesetzesbegründung führt weiter aus, dass die Vorschrift notwendig sei, weil die voranstehenden Regelungen Pauschalleistungen auf niedrigem Niveau vorsähen, die auf den typischen Regelfall abgestellt

seien. Ergänzende Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz kämen grundsätzlich nicht in Betracht. Daher müsse „die Möglichkeit und in bestimmten Fällen der genannten Art eine gewisse Verpflichtung bestehen, weitergehende Leistungen in beschränktem Umfange zu gewähren“.

Die Beschränkung des Leistungsumfangs auf besondere Bedarfe im Einzelfall änderte sich auch nicht mit der 1995 vorgenommenen Erweiterung des Wortlauts des § 6 Abs. 1 AsylbLG dahingehend, dass sonstige Leistungen nicht *nur* sondern *insbesondere* gewährt werden können, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind.

Die Änderung wurde damit begründet, dass die bisherige Regelung die Gewährung sonstiger Leistungen nur in bestimmten, klar umrissenen Fällen vorgesehen habe, wobei jedoch die neue Fassung auch über diese Fälle hinausgehende sonstige Leistungen ermögliche. Die Praxis habe gezeigt, dass eine solche Öffnungsklausel erforderlich sei, da den zuständigen Behörden sonst kaum Spielraum bleibe, besonderen Bedarfen im Einzelfall gerecht zu werden. Zu denken sei an außergewöhnliche Umstände wie einen Todesfall, einen besonderen Hygienebedarf oder körperliche Beeinträchtigungen (BT-Drs. 13/2746, S. 16). § 6 Abs. 1 AsylbLG sollte mithin weiterhin nur der Deckung besonderer Bedarfe im Einzelfall dienen.

Auch in der Literatur und Rechtsprechung ist man sich einig, dass laufend wiederkehrende Grundbedarfe nicht nach § 6 Abs. 1 AsylbLG gewährt werden können. § 6 AsylbLG ist als Ausnahmebestimmung für den atypischen Bedarfsfall konzipiert und daher von vornherein nicht geeignet, strukturelle Leistungsdefizite im Regelbereich des § 3 AsylbLG zu kompensieren (BVerfGE 132, 134 <170>; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 26.07.2010 – L 20 AY 13/09, juris, Rn. 75; LSG Sachsen, Urteil vom 06. Dezember 2017 – L 8 AY 9/17 –, juris, Rn. 21; SG Landshut,

Urteil vom 27. August 2015 – S 11 AY 9/15 –, juris, Rn. 20; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 17. November 2011 – L 8 AY 80/11 B ER –, juris, Rn. 9; Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl. 2020, § 6 AsylbLG, Rn. 15, 21 f; Classen/Kanalan, Verfassungsmäßigkeit des Asylbewerberleistungsgesetzes, in: info also 6/2010, S. 246). Sinn und Zweck der Norm gebietet vielmehr eine einzelfallbezogene und restriktive Auslegung (LSG Baden- Württemberg, Beschluss vom 11.01.2007 – L 7 AY 6025/ 06, juris, Rn. 6; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 26.07.2010 – L 20 AY 13/09 PKH-B, juris, Rn. 75; Kanalan, Medizinische Versorgung transgeschlechtlicher Flüchtlinge, in: VSSR 3/2016, S. 169; Frerichs, jurisPK- SGB XII, 2020, § 6 AsylbLG Rn. 33 f.; Hohm, GK-AsylbLG, § 6 Rn. 15, Stand Dezember 2003).

Auch das BVerwG sieht in § 6 Abs. 1 AsylbLG eine Anspruchsgrundlage für nur im Einzelfall bestehende Bedarfe (BVerwG, Beschluss vom 29.09.1998 - 5 B 82/97). Das BVerwG führte aus, dass „[n]ach § 6 AsylbLG [...] sonstige Leistungen gewährt werden[durften], wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich waren“ (BVerwG, Beschluss vom 29.09.1998 - 5 B 82/97, juris, Rn. 6). Das BVerwG hat die vom Kläger beantragte Zulassung der Revision mit der Begründung abgelehnt, dass der dortige Kläger nicht dargelegt habe, dass ihm die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Leben fehlten. Eine solche Darlegungs- oder „Beweislast“ der dortigen Kläger erkannte auch das OVG Bremen an, als es formulierte, dass die Kläger im Einzelnen hätten darlegen müssen „aus welchen Gründen ihr wirtschaftliches Existenzminimum durch die ihnen zur Verfügung gestellten Leistungen und ggf. zusätzlich beantragte, aber abgelehnte Leistungen unterschritten worden sei.“ (OVG Bremen, Urteil vom 23.09.2009 - S3 A 272/07, Rn. 28, juris). Das BSG argumentierte in einem Urteil von 2018, dass offenbleiben könne, welche Anforderungen an den Nachweis von Bedarfen zu stellen seien, da die Klägerin Bedarfe im Einzelnen nicht geltend gemacht habe (BSG, Urteil vom 25. Oktober 2018 – B 7 AY 1/18 R, Rn. 14, juris). Das LSG Berlin-Brandenburg forderte, „dass ein von der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung in §§ 3, 3a

AsylbLG abweichender Bedarf konkret dargelegt wird“ (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29. Mai 2020 – L 15 AY 14/20 B ER –, Rn. 21, juris). Indem die Gerichte für die Anerkennung weitergehender Leistungen nach § 6 Abs. 1 AsylbLG verlangen, dass der oder die Leistungsberechtigte einen konkreten Einzelfallbedarf geltend machen muss, bringen sie den Charakter der Norm als Ausnahmetatbestand für atypische Bedarfe zum Ausdruck.

Der Kläger/Die Klägerin hat für den streitigen Bewilligungszeitraum eine Erhöhung der Leistungen auf den Regelbedarfssatz 1 nach § 3 Abs. 1 AsylbLG in Verbindung mit § 3a Abs.1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG beantragt. **Er/Sie** macht keine einzelfallbezogenen, besonderen Bedarfe geltend, sondern beanstandet, dass die gesetzlich vorgesehenen Leistungen generell nicht ausreichend seien. Dieser Anspruch kann folglich nicht über § 6 Abs. 1 AsylbLG erfüllt werden.

Auch eine verfassungskonforme extensive Auslegung des § 6 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 AsylbLG, die zur Gewährung von Leistungen in Höhe der Regelbedarfsstufe 1 führen würde, ist nicht möglich. Die Tatbestandsmerkmale „unerlässlich“, „geboten“ und „erforderlich“ sind restriktiv und deuten ebenso wie die Ausgestaltung der Norm als Ermessensvorschrift auf den Charakter des § 6 Abs. 1 S. 1 AsylbLG als Ausnahmegesetz hin. Auch die Gesetzesbegründung stützt die Annahme, dass § 6 AsylbLG als "leistungsrechtliche Auffangvorschrift" fungieren soll. Diese sei notwendig, da die Regelungen – insbesondere § 3 (damals § 2) – Pauschalleistungen auf niedrigem Niveau vorsähen, die auf den typischen Regelfall abgestellt seien (BT-Drs. 12/4451, S. 10).

Die Gesetzesbegründung verdeutlicht, dass mit § 6 AsylbLG Leistungen ermöglicht werden sollen, die mit den pauschalen auf den „typischen Regelfall“ zielenden Leistungen des § 3 AsylbLG nicht erbracht werden können (LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 26.07.2010 – L 20 AY 13/09, juris, Rn. 112). Die Überlegung, die Ermessensvorschrift des § 6 AsylbLG könne sich bei verfassungskonformer Auslegung zu einem von der Verfassung für die Existenzsicherung geforderten Anspruch auf

höhere Grundleistungen wandeln, läuft diesem gesetzgeberischen Zweck zuwider (BVerfGE 132, 134 <170>).

Auch eine von Teilen der Literatur vertretene „extensive Nutzung“ des § 6 AsylbLG (Schulte-Trux: in Rothkegel, 2005, S. 424 Rn. 42) führt zu keinem anderen Ergebnis. So wird vertreten, § 6 AsylbLG könne auch in denjenigen Fällen einschlägig sein, in denen es den Betroffenen wegen der Kürze ihres Aufenthalts in Deutschland nicht möglich oder zumutbar ist, Geld für größere Anschaffungen anzusparen (Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 6 AsylbLG (Stand: 23.04.2020), Rn. 34). In Bezug auf eine Entscheidung des LSG Hessen wurde in der Literatur zudem vertreten, dass § 6 Abs. 1 Alt. 2 AsylbLG als Öffnungsklausel im pauschalierten Leistungssystem des AsylbLG strukturelle Leistungsdefizite in der Gesundheitsversorgung kompensieren könne (Schülle/Frankenstein, RP-Reha 2019, Nr. 1, 20). Die Entscheidung des LSG Hessen nahm eine verfassungskonforme Auslegung der Tatbestandsmerkmale der Unerlässlichkeit und der Sicherung der Gesundheit wegen der nach Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG gebotenen Sicherstellung eines menschenwürdigen Existenzminimums vor (LSG Hessen, Beschluss vom 11.07.2018 – L 4 AY 9/18 B ER). Frerichs befürwortet eine verfassungskonforme Auslegung des § 6 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 AsylbLG, wenn der tatsächliche Aufenthalt die Spanne eines Kurzaufenthalts deutlich überschritten hat. § 6 Abs. 1 Alt. 2 AsylbLG solle in einem solchen Fall dahingehend verfassungskonform ausgelegt werden, dass das Niveau der Gesundheitsleistungen weitgehend dem des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem SGB V entspricht. (Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 4 AsylbLG (Stand: 23.04.2020), Rn. 33, § 6 AsylbLG, Rn. 66).

Für die Alternative der Sicherung des Lebensunterhalts ist eine derart weite Auslegung des § 6 Abs. 1 AsylbLG nicht möglich.

Selbst wenn die Tatbestandsmerkmale „unerlässlich“, „geboten“ und „erforderlich“ nicht restriktiv im Sinne des Charakters einer Ausnahmegesetzgebung ausgelegt werden sollten, weil andernfalls das

Auslegungsergebnis verfassungswidrig wäre, kann eine verfassungskonforme Auslegung nicht die vom Gesetzgeber ersichtlich zugrunde gelegte Systematik der Ansprüche nach dem AsylbLG negieren: Die Entscheidung des LSG Hessen betraf gerade Leistungen im Bereich der vom Gesetzgeber vorgesehenen Rechtsfolge, nämlich Gesundheitsleistungen.

Der Gesetzgeber hat in § 6 AsylbLG die Rechtsfolge hinsichtlich der zu deckenden Bedarfe nach Wortlaut, Systematik und Entstehungsgeschichte klar auf atypische Bedarfe bzw. "außergewöhnliche Umstände" (BT-Drs. 13/2746, S. 16) beschränkt (siehe bereits den ersten Absatz dieses Abschnitts). Die Unterscheidung nach Regelbedarfen und atypischen Bedarfen ist in der Gesetzgebungssystematik wie in der rechtswissenschaftlichen Literatur des Grundsicherungsrechts etabliert (vgl. zu § 21 Abs. 6 SGB II Behrendt, in jurisPK SGB II, Stand 2.7.2020, § 21 Rn. 80 ff.) und beruht letztlich auf einer auch vom Bundesverfassungsgericht bei der ersten Regelsatz-Entscheidung zugrunde gelegten Systematik (BVerfGE 125, 175 <254>). Darüber kann sich eine verfassungskonforme Auslegung nicht hinwegsetzen.

III. Verfassungswidrigkeit des § 3a Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG

Die Kammer/Der Senat hält die einfachrechtlich anzuwendende Norm des § 3a Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG für verfassungswidrig. Der in § 3a Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG normierte Leistungsumfang ist mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG unvereinbar (dazu 1.). § 3a Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG verletzt zudem den allgemeinen Gleichheitssatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG (dazu 2.).

1. Verletzung des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums

§ 3a Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG ist mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG unvereinbar. Die verfassungsrechtlichen Anforderungen aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG (dazu a)) werden durch § 3a Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG verfehlt (dazu b)).

a) Verfassungsrechtlicher Maßstab

Das Grundgesetz enthält ein Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (dazu aa)). Der verfassungsrechtlich garantierte Leistungsanspruch ist vom Gesetzgeber auszugestalten (dazu bb)), womit eine eingeschränkte verfassungsgerichtliche Kontrolle einhergeht (dazu cc)). Sowohl die Kürzung um bestimmte tatsächliche Ausgabepositionen (dazu dd)) als auch die Kürzung bei „Wirtschaften aus einem Topf“ (dazu ee)) sind nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

aa) Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums

Das Grundgesetz garantiert mit Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG ein Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums. Art. 1 Abs. 1 GG begründet diesen Anspruch; das Sozialstaatsgebot des Art. 20 Abs. 1 GG erteilt dem Gesetzgeber den Auftrag, ein menschenwürdiges Existenzminimum tatsächlich zu sichern (BVerfGE 125, 175 <222>; 132, 134 <159>; 137, 34 <72>; BVerfGE 142, 353, <369 f.>; BVerfG, Urteil vom 05. November 2019 – 1 BvL 7/16 –, Rn. 118).

Als Menschenrecht steht dieses Grundrecht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu (BVerfGE 132, 134 <159>).

Der verfassungsrechtlich garantierte Leistungsanspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums erstreckt sich auf die unbedingt erforderlichen Mittel als einheitliche Gewährleistung zur Sicherung sowohl der physischen Existenz als auch zur Sicherung eines Mindestmaßes an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben (vgl. BVerfGE 125, 175 <223>; 132, 134 <172>; 137, 34 <72>; 142, 353 <370>; BVerfG, Urteil vom 05. November 2019 – 1 BvL 7/16 –, Rn. 119, juris).

Es widerspräche dem nicht relativierbaren Gebot der Unantastbarkeit, wenn nur ein Minimum unterhalb dessen gesichert würde, was der Gesetzgeber bereits als Minimum normiert hat, insbesondere lässt sich die Gewährleistung aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG nicht in einen "Kernbereich" der physischen und einen "Randbereich" der sozialen Existenz aufspalten. Der Gesetzgeber kann auch weder für einen internen Ausgleich noch zur Rechtfertigung einer Leistungsminderung auf die Summen verweisen, die in der pauschalen Berechnung der Grundsicherungsleistungen für die soziokulturellen Bedarfe veranschlagt werden, denn die physische und soziokulturelle Existenz werden durch Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG einheitlich geschützt (BVerfG, Urteil vom 05. November 2019 – 1 BvL 7/16 –, Rn. 119, juris).

bb) Ausgestaltung der Leistungen durch den Gesetzgeber

Die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums muss durch einen gesetzlichen Anspruch gesichert sein. Ein*e Hilfebedürftige*r darf nicht auf freiwillige Leistungen des Staates oder Dritter verwiesen werden, deren Erbringung nicht durch ein subjektives Recht des*r Hilfebedürftigen gewährleistet ist. Der gesetzliche Leistungsanspruch muss so ausgestaltet sein, dass er stets den gesamten

existenznotwendigen Bedarf jedes*r individuellen Grundrechtsträgers*in deckt. Wenn der Gesetzgeber seiner verfassungsmäßigen Pflicht zur Bestimmung des Existenzminimums nicht hinreichend nachkommt, ist das einfache Recht im Umfang seiner defizitären Gestaltung verfassungswidrig (vgl. BVerfGE 125, 175 <223 f.>; BVerfGE 132, 134 <160>).

Zur Konkretisierung des Anspruchs hat der Gesetzgeber alle existenznotwendigen Aufwendungen folgerichtig in einem transparenten und sachgerechten Verfahren nach dem tatsächlichen Bedarf, also realitätsgerecht, zu ermitteln (BVerfGE 132, 134, 3. LS; mit Bezug auf: BVerfGE 125, 175 <225> m.w.N.). Hierzu hat er zunächst die Bedarfsarten sowie die dafür aufzuwendenden Kosten zu ermitteln und auf dieser Basis die Höhe des Gesamtbedarfs zu bestimmen (BVerfGE 125, 175 <225>).

Dem Gesetzgeber kommt ein Gestaltungsspielraum bei der Bestimmung von Art und Höhe der Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums zu. Er hat einen Entscheidungsspielraum bei der Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse ebenso wie bei der wertenden Einschätzung des notwendigen Bedarfs, muss seine Entscheidung jedoch an den konkreten Bedarfen der Hilfebedürftigen ausrichten. Die Leistungen zur Konkretisierung des grundrechtlich fundierten Anspruchs müssen tragfähig, also durch realitätsgerechte, schlüssige Berechnungen sachlich differenziert begründet werden können.

Die Anforderungen des Grundgesetzes, tatsächlich für eine menschenwürdige Existenz Sorge zu tragen, dürfen im Ergebnis nicht verfehlt werden (BVerfGE 132, 134 <162 f.>; 142, 153 <379>).

Das Grundgesetz schreibt insofern auch keine bestimmte Methode vor, wodurch der gesetzgeberische Gestaltungsspielraum begrenzt würde. Vielmehr darf der Gesetzgeber die Methode zur Ermittlung der Bedarfe und zur Berechnung der Leistungen zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz im Rahmen der Tauglichkeit und Sachgerechtigkeit selbst auswählen (vgl. BVerfGE 125, 175 <225>).

Abweichungen von der gewählten Methode bedürfen allerdings der sachlichen Rechtfertigung (BVerfGE 125, 175 <225>).

cc) Verfassungsgerichtliche Kontrolle

Dem Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei der Bemessung des Existenzminimums entspricht eine zurückhaltende Kontrolle durch das Bundesverfassungsgericht.

Da das Grundgesetz selbst keine exakte Bezifferung des Anspruchs auf existenzsichernde Leistungen vorgibt, beschränkt sich die materielle Kontrolle der Höhe von Sozialleistungen zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz darauf, ob die Leistungen evident unzureichend sind. Diese Kontrolle bezieht sich im Wege einer Gesamtschau auf die Höhe der Leistungen insgesamt und nicht auf einzelne Berechnungselemente. Evident unzureichend sind Sozialleistungen nur, wenn offensichtlich ist, dass sie in der Gesamtsumme keinesfalls sicherstellen können, Hilfebedürftigen in Deutschland ein Leben zu ermöglichen, das physisch, sozial und kulturell als menschenwürdig anzusehen ist (BVerfGE 137, 34 <75>).

Jenseits dieser Evidenzkontrolle überprüft das Bundesverfassungsgericht, ob Leistungen jeweils aktuell auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren im Ergebnis zu rechtfertigen sind. Lassen sich die Leistungen nachvollziehbar und sachlich differenziert tragfähig begründen, stehen sie mit Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG in Einklang (BVerfGE 137, 34 <73>).

Die gesetzgeberischen Festlegungen zur Berechnung der Höhe existenzsichernder Leistungen müssen sachlich vertretbar sein. Auch ein politisch ausgehandelter Kompromiss darf nicht zu sachlich nicht begründbaren Ergebnissen führen. Schlicht gegriffene Zahlen ebenso wie Schätzungen ins Blaue hinein genügen den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht (BVerfGE 137, 34 <75> m.w.N.).

Die Art und die Höhe der Leistungen müssen sich mit einer Methode erklären lassen, nach der die erforderlichen Tatsachen im Wesentlichen vollständig und zutreffend ermittelt werden und nach der sich die Berechnungsschritte mit einem nachvollziehbaren Zahlenwerk innerhalb dieses Verfahrens im Rahmen des Vertretbaren bewegen. Die Berechnung des Existenzminimums anhand eines Warenkorbes notwendiger Güter und Dienstleistungen mit anschließender Ermittlung und Bewertung der dafür zu entrichtenden Preise ist in gleicher Weise wie der Einsatz einer Verbrauchsstatistik für die Berechnung der Leistungshöhe zulässig (vgl. BVerfGE 125, 175 <234 f.>).

dd) Zulässige Kürzung um bestimmte Ausgabenpositionen

Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass die in den einzelnen Abteilungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe erfassten Ausgaben des untersten Quintils nicht vollständig, sondern als regelleistungsrelevanter Verbrauch nur zu einem bestimmten Prozentsatz in die Bemessung der Regelleistung einfließen. Allerdings muss der jeweilige Abschlag sachlich gerechtfertigt sein. So kann das Existenzminimum nicht allein durch die Regelleistung, sondern auch durch andere soziale Leistungen, zum Beispiel zur Kostendeckung von Unterkunft und Heizung, gesichert werden; dann ist es gerechtfertigt, derartige in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe erfasste Ausgaben bei der Regelleistung nicht zu berücksichtigen. Aus dem gleichen Grund können auch solche Ausgaben abgesetzt werden, denen in anderen Gesetzen durch Rechtsansprüche auf Leistungen oder auf Kostenbefreiung hinreichend Rechnung getragen wird (BVerfGE 125, 175 <237>).

Die wertende Entscheidung, welche Ausgaben zum Existenzminimum zählen, hat der Normgeber sachgerecht und vertretbar zu treffen. Kürzungen von Ausgabepositionen in den Abteilungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe bedürfen zu ihrer Rechtfertigung einer empirischen Grundlage. Der Gesetzgeber darf Ausgaben, welche die Referenzgruppe tätigt, nur dann als nicht relevant einstufen, wenn

feststeht, dass sie anderweitig gedeckt werden oder zur Sicherung des Existenzminimums nicht notwendig sind. Auch die Höhe einer Kürzung muss sich aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe oder aus einer anderen, zuverlässigen Erhebung ergeben. Eine Schätzung auf fundierter empirischer Grundlage ist dabei nicht ausgeschlossen; Schätzungen „ins Blaue hinein“ laufen jedoch einem Verfahren realitätsgerechter Ermittlung zuwider und verstoßen deshalb gegen Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG. Damit geprüft werden kann, ob die vom Gesetzgeber getroffenen Wertungen und Entscheidungen der verfassungsrechtlichen Garantie eines menschenwürdigen Existenzminimums entsprechen, trifft den Normgeber die Obliegenheit, sie nachvollziehbar zu begründen; das ist vor allem zu fordern, wenn er von seiner selbst gewählten Methode abweicht (BVerfGE 125, 175 <237 f.>).

Entscheidet sich der Gesetzgeber für das Statistikmodell, muss er Vorkehrungen gegen die damit einhergehenden spezifischen Risiken der Unterdeckung aktuell existenzsichernder Bedarfe treffen.

Er ist von Verfassungswegen nicht gehindert, aus der Statistik in Orientierung an einem Warenkorbmodell nachträglich einzelne Positionen herauszunehmen. Wenn er aber in dieser Weise Elemente aus dem Warenkorbmodell in die Berechnung einführt, muss er sicherstellen, dass das Existenzminimum gleichwohl tatsächlich gesichert ist. Die Leistungen müssen entweder insgesamt so bemessen sein, dass entstehende Unterdeckungen intern ausgeglichen werden können (vgl. BVerfGE 125, 175 <238>), oder dass Mittel zur Deckung unterschiedlicher Bedarfe eigenverantwortlich angespart und die Bedarfe so gedeckt werden können (vgl. BVerfGE 125, 175 <229>), oder es muss ein Anspruch auf den anderweitigen Ausgleich solcher Unterdeckungen bestehen (BVerfG 137, 34 <76>).

Aus der statistischen Berechnung des Regelbedarfs in Orientierung an den auf der Grundlage einer Stichprobe berechneten Verbrauchsausgaben eines Teils der Bevölkerung folgt die Gefahr, dass

mit der Festsetzung der Gesamtsumme für den Regelbedarf die Kosten für einzelne bedarfsrelevante Güter nicht durchgängig gedeckt sind. Dies gilt insbesondere, wenn wie hier aus der Gesamtsumme der ermittelten Verbrauchsausgaben nachträglich einzelne Positionen wie aus einem Warenkorb herausgenommen werden. Hat der Gesetzgeber jedoch Kenntnis von Unterdeckungen existentieller Bedarfe, muss er darauf reagieren, um sicherzustellen, dass der aktuelle Bedarf gedeckt ist (vgl. BVerfGE 132, 134 <163>; BVerfGE 137, 34 <90>).

Der Gesetzgeber darf grundsätzlich darauf verweisen, dass punktuelle Unterdeckungen intern ausgeglichen werden (vgl. BVerfGE 125, 175 <238>), wenn ein im Regelbedarf nicht berücksichtigter Bedarf nur vorübergehend anfällt oder ein Bedarf deutlich kostenträchtiger ist als der statistische Durchschnittswert, der zu seiner Deckung berücksichtigt worden ist. Für einen internen Ausgleich darf jedoch nicht allgemein auf die Summen verwiesen werden, die den existenzsichernden soziokulturellen Bedarf decken sollen. Zudem muss der Pauschalbetrag hinreichend hoch bemessen sein, um einen finanziellen Spielraum für Rücklagen zu lassen (BVerfGE 137, 34 <91>).

Werden hinsichtlich bestimmter Personengruppen unterschiedliche Methoden zugrunde gelegt, muss dies sachlich zu rechtfertigen sein (vgl. BVerfGE 125, 175 <225>). Die Entscheidung für oder gegen eine bestimmte Methode zur Ermittlung von Bedarfen und zur Bestimmung von Leistungshöhen verändert nicht die grundrechtlichen Maßstäbe; diese sind in jedem Fall gleichermaßen zu beachten. Daher darf bei der Bestimmung der konkreten Leistungen zur Existenzsicherung keine Methode gewählt werden, die Bedarfe von vornherein ausblendet, wenn diese ansonsten als existenzsichernd anerkannt worden sind (BVerfGE 132, 134 <163>).

Falls der Gesetzgeber bei der Festlegung des menschenwürdigen Existenzminimums die Besonderheiten bestimmter Personengruppen berücksichtigen will (vgl. BVerfGE 116, 229 <239>), darf er bei der konkreten Ausgestaltung existenzsichernder Leistungen nicht pauschal

nach dem Aufenthaltsstatus differenzieren. Eine Differenzierung ist nur möglich, sofern deren Bedarf an existenznotwendigen Leistungen von dem anderer Bedürftiger signifikant abweicht und dies folgerichtig in einem inhaltlich transparenten Verfahren anhand des tatsächlichen Bedarfs gerade dieser Gruppe belegt werden kann (BVerfGE 132, 134 <164>).

Ob und in welchem Umfang der Bedarf an existenznotwendigen Leistungen für Menschen mit nur vorübergehendem Aufenthaltsrecht in Deutschland gesetzlich abweichend von dem gesetzlich bestimmten Bedarf anderer Hilfebedürftiger bestimmt werden kann, hängt allein davon ab, ob wegen eines nur kurzfristigen Aufenthalts konkrete Minderbedarfe gegenüber Hilfsempfänger*innen mit Daueraufenthaltsrecht nachvollziehbar festgestellt und bemessen werden können. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, ob durch die Kürze des Aufenthalts Minderbedarfe durch Mehrbedarfe kompensiert werden, die typischerweise gerade unter den Bedingungen eines nur vorübergehenden Aufenthalts anfallen. Auch hier kommt dem Gesetzgeber ein Gestaltungsspielraum zu, der die Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse dieser Personengruppe wie auch die wertende Einschätzung ihres notwendigen Bedarfs umfasst (vgl. BVerfGE 125, 175 <225>), aber nicht davon entbindet, das Existenzminimum hinsichtlich der konkreten Bedarfe zeit- und realitätsgerecht zu bestimmen (BVerfGE 132, 134 <164>).

Lassen sich tatsächlich spezifische Minderbedarfe bei einem nur kurzfristigen, nicht auf Dauer angelegten Aufenthalt feststellen, und will der Gesetzgeber die existenznotwendigen Leistungen für eine Personengruppe deshalb gesondert bestimmen, muss er sicherstellen, dass die gesetzliche Umschreibung dieser Gruppe hinreichend zuverlässig tatsächlich nur diejenigen erfasst, die sich regelmäßig nur kurzfristig in Deutschland aufhalten. Dies lässt sich zu Beginn des Aufenthalts nur anhand einer Prognose beurteilen. Diese bemisst sich zwar nicht allein, aber auch am jeweiligen Aufenthaltsstatus. Dabei ist stets dessen

Einbindung in die tatsächlichen Verhältnisse zu berücksichtigen (BVerfGE 132, 134 <164 f.>).

Eine Beschränkung auf ein durch etwaige Minderbedarfe für Kurzaufenthalte geprägtes Existenzminimum ist unabhängig vom jeweiligen Aufenthaltsstatus und ohne Rücksicht auf die Berechtigung einer ursprünglich gegenteiligen Prognose jedenfalls dann nicht mehr gerechtfertigt, wenn der tatsächliche Aufenthalt die Spanne eines Kurzaufenthalts deutlich überschritten hat. Für diese Fälle ist ein zeitnaher, an den Gründen des unterschiedlichen Bedarfs orientierter Übergang von den existenzsichernden Leistungen für Kurzaufenthalte zu den Normalfällen im Gesetz vorzusehen (BVerfGE 132, 134 <165>).

ee) Zulässige Kürzung bei „Wirtschaften aus einem Topf“

Es ist von Verfassungswegen nicht zu beanstanden, zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz anerkannte Sozialleistungen in Orientierung an der Bedürftigkeit der Betroffenen pauschal um Einsparungen zu kürzen, die im familiären häuslichen Zusammenleben typisch sind (vgl. BVerfGE 125, 175 <230 f.>; BVerfGE 137, 34 <83>; BVerfG, Beschluss vom 27. Juli 2016 – 1 BvR 371/11 –, BVerfGE 142, 353-388, Rn. 52).

Es ist hinreichend plausibel, dass jedenfalls in einem Haushalt zusammenlebende Familienangehörige umfassend „aus einem Topf“ wirtschaften (BVerfG, Beschluss vom 27. Juli 2016 – 1 BvR 371/11 –, BVerfGE 142, 353-388, Rn. 53). Das hat zur Folge, dass zwei in einem solchen Näheverhältnis zusammenlebende Personen einen finanziellen Mindestbedarf haben, der unter dem Doppelten des Bedarfs einer alleinwirtschaftenden Person liegt (vgl. BVerfGE 75, 382 <394>; 87, 234 <256>). Daher kann die familiäre Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft durchaus Anknüpfungspunkt für wirtschaftliche Rechtsfolgen sein, sofern damit keine Benachteiligung von Ehe oder Familie einhergeht, die mit Art. 6 Abs. 1 GG nicht vereinbar wäre (vgl. BVerfGE 17, 210 <217>; 28, 324 <347>; 69, 188 <205 f.>; 75, 382 <393>). Eine solche Absenkung der

Regelleistung aufgrund des gemeinsamen Wirtschaftens in häuslicher Gemeinschaft ist als Orientierung von Sozialleistungen an der Bedürftigkeit auch im Sinne des sozialen Rechtsstaats gerechtfertigt (vgl. BVerfGE 9, 20 <35>; 22, 100 <105>; BVerfG, Beschluss vom 27. Juli 2016 – 1 BvR 371/11 –, BVerfGE 142, 353-388, Rn. 53).

b) Verletzung der verfassungsrechtlichen Anforderungen

Nach diesen Grundsätzen genügen die vorgelegten Vorschriften den Vorgaben von Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG nicht. Ein monatlicher Betrag von 316 EUR ist zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz schon evident unzureichend (dazu aa)). Jedenfalls sind die Grundleistungen nach § 3a Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG nicht realitätsgerecht bemessen (dazu bb)). Die Kürzung um bestimmte Ausgabepositionen ist nicht tragfähig begründet (dazu (1)) und der Gesetzgeber hat für die Anwendung der Regelbedarfsstufe 2 bei Unterbringung in einer Sammelunterkunft weder eine empirische Grundlage noch plausible Annahmen vorgelegt (dazu (2)).

aa) Evident unzureichende Leistungen

Die hier verfahrensgegenständlichen Geldleistungen sind evident unzureichend. Das zeigt sich an einem Vergleich mit der aktuellen Leistungshöhe des allgemeinen Fürsorgerechts des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Zwar sind die Leistungen angesichts der unterschiedlichen Regelungsstruktur nicht unmittelbar vergleichbar. Doch offenbart ein erheblicher Abstand zu Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, deren Höhe zur Sicherung des Existenzminimums bestimmt wurde, ein Defizit in der Sicherung der menschenwürdigen Existenz (vgl. BVerfGE 132, 134 <168>).

Alleinstehende Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG, die in einer Sammelunterkunft leben, erhalten gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG einen monatlichen Betrag in Höhe von 316 EUR. Dieser Betrag liegt deutlich unterhalb des Regelbedarfes für

Alleinstehende nach dem SGB II und SGB XII in Höhe von 432 EUR (ab 2021 446 EUR). Zieht man die nach dem AsylbLG gesondert erbrachte Leistungen für Wohnen/Energie/Instandhaltung (38,30 EUR), Innenausstattung (26,63 EUR) und Gesundheitspflege (8,19 EUR) ab, verbleibt ein Regelbedarf von 358,88 EUR.

Die Leistungen nach dem AsylbLG liegen somit 42,88 EUR und damit 11,95 % unter denen nach dem allgemeinen Fürsorgerechts. Die Differenz ist zwar nicht so groß wie die Abweichung von etwa einem Drittel, die in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 2012 herangezogen wurde, um zu begründen, dass die damaligen Leistungen nach dem AsylbLG evident unzureichend sind (BVerfGE 132, 134 <168>). Sie ist aber immer noch gravierend. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die Leistungshöhe nach dem allgemeinen Fürsorgerecht bereits sehr niedrig und erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt ist.

Die derzeitige Höhe der existenzsichernden Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII beruhen auf dem RBEG 2017. Die Regelbedarfe wurden nach dem sogenannten Statistikmodell auf Grundlage der EVS 2013 ermittelt (BT-Drs. 18/9984, S. 23 ff.). Als Referenzgruppe wurden dabei nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 von den Einpersonenhaushalten die unteren 15 Prozent der Haushalte berücksichtigt. Damit hat der Gesetzgeber eine kleinere Referenzgruppe gewählt, als die unteren 20 Prozent, die nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 für Familienhaushalte und - vor 2011 - nach § 2 Abs. 3 Regelsatzverordnung auch für Einpersonenhaushalte maßgeblich waren (vgl. BVerfGE 125, 175 <235>). Damit läuft der Gesetzgeber Gefahr, die Verwaltung des Mangels in niedrigen Einkommensschichten lediglich nachzuzeichnen (Lenze infoalso 2016, 250).

Um Zirkelschlüsse zu vermeiden, werden nach § 3 BREG Personen von vornherein aus der Referenzgruppe ausgeschlossen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII beziehen. Nicht ausgeschlossen werden hingegen Personen, die in sogenannter verdeckter Armut leben, also Menschen, die zwar einen Anspruch auf existenzsichernde Leistungen haben, diese jedoch nicht beantragen. In der Referenzgruppe befinden

sich somit Personen, die von einem Einkommen noch unterhalb der SGB II-Schwelle leben, was zur systematischen Unterschätzung des Existenzminimums führt. Schätzungen auf Grundlage der EVS 2008 gehen davon aus, dass bei Ausschluss der verdeckten Armut aus der Referenzgruppe die Leistungen der Regelbedarfsstufe 1 um 12 EUR höher liegen müssten (Becker, Der Einfluss verdeckter Armut auf das Grundsicherungsniveau. Arbeitspapier 309 der Hans-Böckler-Stiftung. Düsseldorf, S. 30).

Schließlich wurden von den statistisch ermittelten Bedarfen viele Positionen in Abweichung vom Statistikmodell und mit teils problematischen Begründungen nicht als regelsatzrelevant anerkannt (Becker, Regelbedarfsbemessung: Gutachten zum Gesetzentwurf 2016, S. 10 ff.).

Das Bundesverfassungsgericht hat dieses methodische Vorgehen zwar nicht beanstandet, gleichzeitig hat es jedoch festgestellt, dass die Pauschalbeträge auf einer knappen Berechnung beruhen, die nur in der Gesamtschau noch verfassungsgemäß ist, weil nur dann und nur unter Berücksichtigung von Auslegungsspielräumen für Härtefälle davon ausgegangen werden kann, dass die menschenwürdige Existenz der Hilfebedürftigen tatsächlich realistisch gesichert ist (vgl. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 05. November 2019 - 1 BvL 7/16 -, Rn. 190 mit Verweis auf BVerfGE 137, 34 <77 Rn. 86; 92 Rn. 120; 101 f. Rn. 144>).

Bewegt sich der sozialhilferechtliche Regelbedarf jedoch bereits an der Grenze des verfassungsrechtlich zulässigen, so führt eine Unterschreitung um ca. 12 % durch die Regelbedarfsstufe 2 des AsylbLG dazu, dass die Leistungen evident unzureichend sind.

bb) Keine nachvollziehbare und sachlich differenzierte Begründung der Leistungshöhe

(1) Kürzung um bestimmte Ausgabenpositionen

Soweit der Gesetzgeber von der Orientierung an den durchschnittlichen Verbrauchsausgaben eines Teils der Bevölkerung im Rahmen des Statistikmodells abweicht, lässt sich die Höhe des Regelbedarfs nicht tragfähig begründen. Die Herausnahme einzelner Positionen der EVS aus der Berechnung des Regelbedarfs ist zwar nicht deshalb verfassungsrechtlich angreifbar, weil ihr Überlegungen zugrunde liegen, die das Warenkorbmodell prägen, also eine Mischung der Berechnungsmethoden als "Methoden-Mix" entsteht (BVerfGE 137, 34 <87>). Die wertenden Entscheidungen, bestimmte Ausgaben nicht als regelbedarfsrelevant anzuerkennen, lassen sich jedoch teilweise nicht sachlich begründen (dazu (a)). Zudem besteht kein hinreichender Spielraum für einen internen Ausgleich (dazu (b))

(a) Teilweise unzureichende Begründung für Abweichungen

Dass der Gesetzgeber Ausgaben der EVS-Abteilungen 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung) und 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung) bei der Bemessung des Regelbedarfs unberücksichtigt lässt, ist an sich verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, da nach § 3 Abs. 3 S. 3 AsylbLG der Bedarf für Unterkunft, Heizung und Hausrat sowie für Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie, soweit notwendig und angemessen, gesondert als Geld- oder Sachleistung erbracht wird (vgl. BT-Drs. 18/2592, S. 21).

Dass die Ausgaben der EVS-Abteilung 6 nur anteilig berücksichtigt werden, ist ebenfalls an sich nicht zu beanstanden. Es handelt sich insofern um Ausgaben, die lediglich von in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Personen zu zahlen sind (Rezeptgebühren, Eigenanteile) und daher bei Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG in der Regel nicht anfallen. Der Bedarf kann stattdessen gesondert nach § 6 AsylbLG erbracht werden (vgl. BT-Drs. 18/2592, S. 24).

Nicht zu beanstanden ist ferner die Nichtberücksichtigung der Ausgaben für Kraftfahrzeuge, alkoholische Getränke und Tabakwaren, Schnittblumen und Zimmerpflanzen, Kantinenessen, chemische Reinigung, Vorstellungsgespräche sowie Prüfungsgebühren. Insofern bestehen keine Abweichungen von der Bedarfsfestlegung nach dem RBEG. Es handelt sich um wertende Entscheidungen im Rahmen des dem Gesetzgeber zustehenden Ausgestaltungsspielraums (BVerfGE 137, 34 <89>).

Die Nichtberücksichtigung der vorgenannten Ausgaben ist jedoch insofern von Relevanz, als sie den Spielraum für den internen Ausgleich einschränkt (dazu unten).

Verfassungsrechtlich nicht tragfähig begründen lässt sich die Entscheidung des Gesetzgebers, Ausgaben unberücksichtigt zu lassen, die nach dem RBEG als regelbedarfsrelevant anerkannt worden sind. Dies betrifft die Abzüge von den Ausgaben der EVS-Abteilungen 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur) hinsichtlich der Bedarfe für folgende Gütergruppen (Regelbedarfsstufe 1 laufende Nummern 52, 53, 55, 58, 71; zur Höhe nach EVS 2013 vgl. Schwabe, ZfF 2020, 25, 31 f.):

- Fernseh- und Videogeräte, TV-Antennen (1,67 EUR);
- Datenverarbeitungsgeräte und Software (2,52 EUR);
- langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstung für Kultur, Sport, Camping und Erholung (0,52 EUR);
- außerschulischer Unterricht und Hobbykurse (1,48 EUR),
- Reparaturen und Installation von langlebigen Gebrauchsgütern und Ausrüstung für Kultur, Sport, Camping und Erholung (0,20);

sowie die komplette Abteilung 10 (Bildungswesen, 1,01 EU).

Die Herausnahme der genannten Positionen wurde mit der angeblich mangelnden Aufenthaltsverfestigung in den ersten 15 Monaten begründet (BT-Drs. 18/7538, S. 21). Die Abzüge sind schon deswegen nicht tragfähig begründet, weil ihnen keine umfassende Bedarfsfeststellung für betroffenen Personenkreis zugrunde liegt (dazu

(i)). Zudem lassen sich die konkreten Abzüge nicht mit einem Minderbedarf aufgrund eines nur kurzfristigen Aufenthalts begründen (dazu (ii)).

i Keine umfassende Bedarfsfeststellung

Schon der Ansatz, den nach dem RBEG ermittelten Regelbedarf zum Ausgangspunkt zu nehmen und einzelne Bedarfe herauszurechnen, ist mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht vereinbar (Janda, ZAR 2013, 175, 180; Davy, Georgia Journal of International and Comparative Law 2019, 357, 415 f.). Will der Gesetzgeber die existenzsichernden Leistungen für Menschen mit nur vorübergehendem Aufenthaltsrecht in Deutschland gesetzlich abweichend von dem gesetzlich bestimmten Bedarf anderer Hilfebedürftiger bestimmen, müssen deren Bedarfe signifikant abweichen und dies muss nachvollziehbar festgestellt und bemessen werden (BVerfGE 132, 134 <164>). Insbesondere gilt es zu berücksichtigen, ob durch die Kürze des Aufenthalts Minderbedarfe durch Mehrbedarfe kompensiert werden, die typischerweise gerade unter den Bedingungen eines nur vorübergehenden Aufenthalts anfallen (BVerfGE 132, 134 <164>). Der Gesetzgeber hätte also für die betroffenen Gruppen (z.B. Asylsuchende nach der Einreise, Geduldete etc.) gesonderte EVS-Statistiken erstellen müssen, auf deren Grundlage der Bedarf festgelegt werden kann. Dass dies auf praktische Schwierigkeiten stößt, entbindet den Gesetzgeber nicht von seiner Obliegenheit, eine gesonderte Bedarfsfeststellung vorzunehmen, wenn er Bedarfe abweichend festlegen will (Rothkegel, ZAR 2012, 357, 365).

ii Kein Minderbedarf wegen kurzfristigen Aufenthalts

Der angebliche Minderbedarf in den EVS-Abteilungen 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur und 10 (Bildungswesen) ist darüber hinaus nicht nachvollziehbar.

Der Minderbedarf wird mit der mangelnden Aufenthaltsverfestigung in den ersten 15 Monaten bzw. seit dem 21. August 2019 in den ersten 18 Monaten begründet (BT-Drs. 18/2592, S. 19; BT-Drs. 18/7538, S. 21, BT-

Drs. 19/10706, S. 17 f.). Die Einstufung als nicht bedarfsrelevant fußt danach auf der wertenden Einschätzung des Gesetzgebers, dass die betreffenden Ausgaben nicht als existenznotwendiger Grundbedarf anzuerkennen sind, solange die Bleibeperspektive der Leistungsberechtigten ungesichert und deshalb von einem nur kurzfristigen Aufenthalt auszugehen ist. Erst mit einer längeren Verweildauer im Inland, die mit einer entsprechenden „Integrationstiefe“ bzw. einer Einbindung in die Gesellschaft einhergehe, sollen diese Ausgaben – wie bei den Beziehern von Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) – als bedarfsrelevant anerkannt werden. Erst dann sei davon auszugehen, dass die mit den Regelbedarfen verbundene Budget- und Ansparfunktion ihre volle Wirkung entfalten könne. Hiervon sei frühestens nach Ablauf der „Wartefrist“ nach § 2 Absatz 1 AsylbLG und dem damit verbundenen Übergang zu Leistungen entsprechend dem SGB XII auszugehen.

Unzutreffend ist bereits die Annahme, dass Grundleistungen nach § 3 AsylbLG lediglich Personen empfangen, die sich nur kurzfristig im Bundesgebiet aufhalten (Kepert, ZfSH SGB 2015, 80; Voigt, info also 2016, 99, 100 f.). Der Gesetzgeber muss sicherstellen, dass er hinreichend zuverlässig tatsächlich nur diejenigen erfasst, die sich regelmäßig nur kurzfristig in Deutschland aufhalten. Dies lässt sich zu Beginn des Aufenthalts nur anhand einer Prognose beurteilen. Diese bemisst sich zwar nicht allein, aber auch am jeweiligen Aufenthaltsstatus. Dabei ist stets dessen Einbindung in die tatsächlichen Verhältnisse zu berücksichtigen (BVerfGE 132, 134 <164 f.>; allein auf den Aufenthaltsstatus abstellend dagegen: Deibel, ZfSH SGB 2014, 475, 476).

Das Bundesverfassungsgericht hatte in seiner Entscheidung von 2012 zur damaligen Rechtslage entschieden, dass die Annahme eines kurzfristigen und vorübergehenden Aufenthalts der damaligen tatsächlichen Situation nicht gerecht wird. Zwar hat sich die Rechtslage seither geändert; insbesondere ist für die Analogleistungen nach § 2 AsylbLG nicht mehr eine vierjährige Vorbezugsdauer, sondern eine 18-monatige Voraufenthaltsdauer erforderlich. Der Entscheidung des

Bundesverfassungsgerichts kann jedoch nicht entnommen werden, dass nur bei einem Aufenthalt von mehr als vier Jahren kein Kurzaufenthalt vorliegt (so aber wohl Deibel, ZfSH SGB 2014, 475, 476). Vielmehr stellen auch 18 Monate eine Zeitspanne dar, die über einen bloßen Kurzaufenthalt hinausgeht. In der Literatur werden als Beispiele für einen Kurzaufenthalt etwa drei, sechs und zwölf Monate genannt (Wallrabenstein KritV 2012, 433, 450).

Auch ein Blick in andere Normen gibt Aufschluss darüber, welche Zeiträume als vorübergehend erachtet werden. So können nach § 2 Abs. 1 AZRG Daten eines Ausländers im Ausländerzentralregister gespeichert werden, wenn er seinen Aufenthalt nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat. Ziffer 2.1.2 der AVV zum AZRG bestimmt eine Aufenthaltsdauer von bis zu drei Monaten als vorübergehend. § 3 Abs. 2; § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG wählen einen Zeitraum von sechs Monaten, um einen vorübergehenden von einem dauerhaften Aufenthalt abzugrenzen. Im Sozialrecht gilt ebenfalls in zahlreichen Regelungen ein Zeitraum von sechs Monaten als Grenze im Übergang von vorübergehend zu dauerhaft (§ 7 Abs. 4 S. 2 Nr. 1, § 15 Abs. 3 S. 1 SGB II; § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX; § 14 Abs. 1 S. 3 SGB XI; § 38 SGB XII [BR-Drs. 9/842, 86]). Nach all dem kann jedenfalls ein Zeitraum von 18 Monaten nicht mehr als noch vorübergehend bezeichnet werden.

Es ist weiter davon auszugehen, dass ein beträchtlicher Teil der Leistungsempfänger deutlich länger bzw. sogar dauerhaft in Deutschland bleiben werden. Dies drückt sich nicht nur durch die (bereinigte) Gesamtschutzquote im Asylverfahren aus, welche 2019 bei 56,6 % lag. Für Menschen aus Syrien lag sie gar bei 99,9 %, für Menschen aus dem Irak bei 51,8 %, für türkische Schutzsuchende bei 52,7 % und für afghanische Antragsteller*innen bei 63,1 % (Drucksache 19/18498-Beantwortung Frage 1b). Hinzukommt, dass in 27 % der in 2019 inhaltlich entschiedenen Urteilen der Verwaltungsgerichte in Erst- und Folgeanträgen eine Schutzgewährung erfolgte (Drucksache 19/18498-Beantwortung der Frage 16). Die Annahme des Gesetzgebers, dass die

Mehrzahl der Asylanträge nicht erfolgreich ist (vgl. BT-Drs. 18/2592, S. 19) ist somit unzutreffend.

Auch ein Blick auf die Leistungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4 AsylbLG zeigt, dass in vielen Fällen nicht von einem kurzfristigen Aufenthalt auszugehen ist.

So sind gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 a) AsylbLG auch solche Personen nach dem AsylbLG leistungsberechtigt, die wegen des Krieges in ihrem Heimatland oder aus anderen humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 AufenthG besitzen. Die gesetzgeberische Intention hinter § 23 Abs. 1 AufenthG und § 24 AufenthG ist nicht die Begrenzung des Aufenthalts, sondern die Ermöglichung einer (schnellen) Aufnahme aufgrund von Krisensituationen ohne Durchführung eines Asylverfahrens. § 23 AufenthG (§ 31 AuslG a.F.) soll Menschen vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit außerhalb der Asylberechtigung eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären und politischen Gründen gewähren. Dazu sah sich der Gesetzgeber deshalb veranlasst, weil eine Aufnahme bisher unter Erteilung einer Duldung erfolgte und erst nach mehrjährigem Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde. Dies entspreche nicht der eigentlichen Zweckbestimmung der Duldung, weil sie in solchen Fällen als subsidiärer Aufenthaltstitel für Fälle faktischer Aufenthaltsgewährungen diene (BT-Drucks 11/6321, S.48). Der Gesetzgeber ging also selbst davon aus, dass ein längerfristiger Aufenthalt stattfinden werde. Die Statistiken bestätigen dies: Zum Stichtag 31. Dezember 2019 waren 22.054 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG im Ausländerzentralregister erfasst. Davon lebten 15.884 Personen (72,02 %) seit mehr als sechs Jahren in Deutschland (BT-Drs. 19/19333, S. 14).

Die Neufassung von § 24 AufenthG diene vor allem der Umsetzung der Richtlinie 01/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und über Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der mit der Aufnahme dieser Personen

und den Folgen dieser Aufnahme verbundenen Belastungen auf die Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 212 S. 12). Im Gesetzentwurf stellt der Gesetzgeber klar, dass die Dauer des vorübergehenden Schutzes ein Jahr betrage, und sich zwei Mal automatisch um jeweils sechs Monate verlängere, sofern der Rat keinen Beschluss zu seiner Beendigung fasse (BT-Drs. 15/420, S. 78). Bei einer üblichen Aufenthaltsdauer von zwei Jahren kann nicht mehr von einem kurzfristigen Aufenthalt gesprochen werden.

Von einem kurzfristigen Aufenthalt ist auch bei den Leistungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c AsylbLG mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG nicht auszugehen. Hier wird bereits auf Tatbestandsseite deutlich, dass nur ein längerfristiger Aufenthalt für die Erteilung in Betracht kommt, weil die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, wenn mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. So sehen die Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin vor, dass eine Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG in Betracht kommt, wenn die familiäre Lebensgemeinschaft in zumutbarer Weise ausschließlich im Bundesgebiet gelebt werden kann, bei sogenannten Patchwork-Familien, oder etwa bei einem abgeleiteten Aufenthaltsrecht eines Drittstaatsangehörigen von einem minderjährigen Unionsbürger im Sinne von Art. 20 AEUV (Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin des Landesamt für Einwanderung vom 26. Juni 2020 – VAB – abrufbar unter: <https://www.berlin.de/einwanderung/service/downloads/artikel.875097.php>). Der Annahme eines mehr als nur kurzfristigen Aufenthalts steht nicht entgegen, dass die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG nach § 26 Abs. 1 AufenthG für längstens sechs Monate erteilt wird (so aber Deibel, ZfSH SGB 2014, 475, 476). Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf nicht allein auf den Aufenthaltsstatus abgestellt werden. Vielmehr sind auch die tatsächlichen Verhältnisse in den Blick zu nehmen. Danach ist es wahrscheinlich, dass die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG in den meisten Fällen mangels Änderung der Sachlage mehrfach verlängert werden muss.

Dadurch büßt die Dauer des Aufenthaltstitels ihre Indizwirkung für die sozialrechtliche Zuordnung zu einem abweichenden Existenzminimum ein (vgl. Wallrabenstein, KritV 2012, 433, 450). Auch dies wird statistisch belegt: Zum Stichtag 31. Dezember 2019 lebten 56.272 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG in Deutschland, darunter 32.877 Personen (58,43 %) seit mehr als sechs Jahren.

Auch bei Inhaber*innen einer Duldung kann daher nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass ihr Aufenthalt lediglich kurzfristig ist.

Der häufigste Anwendungsfall der Erteilung einer Duldung ist § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG, wonach die Abschiebung eines Ausländers auszusetzen ist, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. So hatten zum Stichtag 31. Dezember 2019 202.387 Personen eine Duldung nach § 60a AufenthG inne, von denen alleine 174.728 aus diesem Grund geduldet wurden (siehe BT-Drucks 19/19333, S. 29). Von den geduldeten Personen waren über die Hälfte (113.770) bereits mehr als drei Jahre und rund 10 % dieser Personen sogar seit mehr als 8 Jahren geduldet (BT-Drucks 19/19333, S. 28 f.).

Der Gesetzgeber hat mittlerweile einen Anspruch auf Erteilung einer (Ausbildungs-)Duldung nach § 60c iVm. § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG eingeführt. Im Anschluss der Ausbildung besteht sogar nach § 19d Abs. 1a AufenthG ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Beschäftigung. Hier kann keineswegs mehr von einem kurzfristigen Aufenthalt gesprochen werden.

Mit dem Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung (BGBl.I2019, S.1021) wurde schließlich die Beschäftigungsduldung nach § 60d in Verbindung mit § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG eingeführt. Mit der Einführung der Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung hat der Gesetzgeber einen Paradigmenwechsel hin zu einem „Bleiberecht im Duldungsgewand“ vollzogen (Wittmann, ZAR 2020, 183).

Zudem geht der Bezug der gekürzten Grundleistung nach § 3 AsylbLG über 18 Monate hinaus, wenn der Leistungsberechtigte die Dauer des

Aufenthalts rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst hat (§ 2 AsylbLG). Da insofern die Voraussetzung eines Kurzaufenthalts nicht mehr gegeben ist, handelt es sich um eine Abweichung von dem an sich gebotenen Existenzminimum, die den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Leistungskürzung nicht genügt.

Die beschriebenen Fallkonstellationen verdeutlichen, dass der Gesetzgeber in § 1 AsylbLG überwiegend Menschen erfasst, die sich nach den tatsächlichen Verhältnissen regelmäßig nicht nur kurzfristig in Deutschland aufhalten.

Auch eine kurze Aufenthaltsdauer oder Aufenthaltsperspektive in Deutschland rechtfertigt es im Übrigen nicht, die genannten Bedarfe nicht anzuerkennen.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Bedarf an existenznotwendigen in den ersten 18 Monaten des Aufenthalts „signifikant“ (vgl. BVerfGE 132, 134 <164>) von dem Bedarf anderer Bedürftiger abweicht. Insbesondere ist nicht dargelegt, warum in den ersten Monaten des Aufenthalts kein Bedarf an Fernseh- und Videogeräten, TV-Antennen, Datenverarbeitungsgeräten und Software, langlebigen Gebrauchsgütern und Ausrüstung für Kultur, Sport, Camping und Erholung, Reparaturen und Installation von langlebigen Gebrauchsgütern, Ausrüstung für Kultur, Sport, Camping und Erholung und außerschulischem Unterricht und Hobbykursen besteht bzw. diese Bedarfe nicht zu berücksichtigen sein sollen.

Der Gesetzgeber begründet die Kürzung all dieser Kategorien mit der fehlenden Aufenthaltsverfestigung in den ersten 15 Monaten und verweist teilweise darauf, dass „[...] Unterhaltungs- und Informationsbedürfnisse nicht nur durch ein (eigenes) Fernsehgerät, sondern auch auf andere Weise, etwa mittels Zeitschriften, Radiokonsum oder den Besuch von Kulturveranstaltungen, gedeckt werden [können]“ (BT-Drucks. 18/7538, S. 21).

Soweit der Gesetzgeber insoweit darauf verweist, dass es sich hierbei typischerweise um längerfristige Investitionen handelt, die bei einem

Kurzaufenthalt nicht existenznotwendig sind, verkennt er, dass der jeweilige Minderbedarf durch einen Mehrbedarf kompensiert wird. Wenn beispielsweise darauf hingewiesen wird, dass die im Rahmen der EVS ermittelten durchschnittlichen Verbrauchsausgaben für die Anschaffung eines Fernsehgeräts nur durch langfristige Ansparung möglich sind, so ist es naheliegend, dass andere Medien bei einem Kurzaufenthalt umso mehr konsumiert werden. Der fehlende Fernseher wird beispielsweise durch Zeitungen oder das Smartphone ersetzt, dessen umfangreichere Nutzung wiederum mit einem erhöhten Datenverbrauch einhergeht. Es ist daher nicht ausreichend, auf die weiterhin anerkannten regelbedarfsrelevanten Ausgaben für Zeitschriften, Radiokonsum oder den Besuch von Kulturveranstaltungen zu verweisen. Vielmehr hätte untersucht werden müssen, ob hier ein von den durchschnittlichen Ausgaben abweichender Mehrbedarf besteht. Ähnliches gilt für Leihgebühren, die zwar im Regelbedarf nach dem AsylbLG enthalten sind, aber bei Kurzaufenthalten typischerweise vom Durchschnitt abweichen.

Die Gütergruppe der Datenverarbeitungsgeräte und Software (einschließlich Downloads und Apps) umfasst u. a. Computer, Computerprogramme, PC-Zubehör, Lehr- und Lernprogramme für Computer, Taschenrechner, Scanner, Schreibmaschinen etc. Diese Anschaffungen sind auch in den ersten 15 Monaten des Aufenthalts existenznotwendig. Den Betroffenen werden erhebliche Mitwirkungspflichten nach §§ 15, 25 AsylG auferlegt und sie müssen hohe Beweis- und Darlegungslastanforderungen im Asylverfahren erfüllen. Ihnen muss es ermöglicht werden, sich eigenständig über ihre Rechte und Pflichten im Asylverfahren und hinsichtlich des gesellschaftlichen Lebens zu informieren. Solche Recherchen sind umfangreich und über das Smartphone kaum zu meistern. Soweit die Gesetzesbegründung darauf verweist, dass der „Besitz eines Computers [...] auch bei schulpflichtigen Minderjährigen oder Personen in Ausbildung kein zwingender Schul- oder Unterrichtsbedarf [ist], da die Teilnahme am Unterricht oder an einer Ausbildung oder sonstigen Bildungsmaßnahme nicht zwingend

einen eigenen Computer voraussetzen“ (BT-Drs. 18/7538, S. 22), ist dies spätestens seit der Corona-Pandemie überholt.

Der Minderbedarf bei den Sprachkursen wird damit begründet, dass der Bedarf durch kostenfreie Integrationskurse gedeckt werde (BT-Drs. 18/7538, S. 23). Allerdings können Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG allenfalls nach der Ermessensvorschrift des § 44 Abs. 4 AufenthG zu Integrationskursen zugelassen werden, wenn noch Plätze zur Verfügung stehen. Personen mit einer Aufenthaltsgestattung können nur dann zugelassen werden, wenn „ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt“ zu erwarten ist. Auch hier zeigt sich ein Wertungswiderspruch, denn wenn der Gesetzgeber den Minderbedarf bei den Sprachkursen mit der möglichen Zulassung zu einem Integrationskurs begründet, der nur bei einem zu erwartenden dauerhaften Aufenthalt besteht, scheint er davon auszugehen, dass bei den Leistungsberechtigten mit einem dauerhaften Aufenthalt zu rechnen ist. Geht der Gesetzgeber hingegen davon aus, dass diejenigen Leistungsberechtigten, die nicht nach § 44 Abs. 4 AufenthG zugelassen werden können, in Gänze auf Sprachunterricht verzichten können, so ist dies nicht nachvollziehbar. Alle Leistungsberechtigten nach § 1 AsylbLG müssen die Möglichkeit haben, sich im Alltag auf einfacher deutscher Sprache verständigen zu können. Dies ist erforderlich, um Einkäufe, Arzt*innenbesuche, Krankenhausaufenthalte, Behördengänge, Kommunikation innerhalb der Unterkünfte untereinander, aber auch mit Sozialarbeitenden bewältigen zu können, ganz unabhängig davon, wie lange die Personen in Deutschland leben werden.

(b) Keine ausreichende Möglichkeit eines internen Ausgleichs

Die Bemessung der Regelbedarfe lässt keinen hinreichenden Spielraum für einen internen Ausgleich.

Nach dem RBEG 2011 waren die monatlichen Pauschalleistungen so berechnet, dass bei Alleinstehenden 132 EUR weniger und damit

insgesamt lediglich 72 %, bei Kindern je nach Altersgruppe zwischen 69 EUR und 76 EUR weniger und damit 75 % beziehungsweise 78 % der in der EVS erfassten Konsumausgaben der den unteren Einkommensgruppen zugehörigen Referenzhaushalte als existenzsichernd anerkannt waren. Damit, so das Bundesverfassungsgericht, sei der Gesetzgeber „an die Grenze dessen, was zur Sicherung des Existenzminimums verfassungsrechtlich gefordert ist“, gekommen (BVerfGE 137, 34 <92 f.> mit Verweis auf Minder, SozSich Extra September 2011, S. 63 <79>; zur genauen Berechnung siehe Becker, SozSich Extra September 2011, S. 7 <44, 60, 61 f.>).

Das zugrunde gelegt, überschreitet der Gesetzgeber mit der Festlegung des Regelbedarfs nach dem AsylbLG die verfassungsrechtlichen Grenzen.

Denn der anerkannte Regelbedarf deckt nur 65,75 % der in der EVS erfassten Konsumausgaben der den unteren Einkommensgruppen zugehörigen Referenzhaushalte ab. Das ist deutlich niedriger als der vom Bundesverfassungsgericht als gerade noch verfassungsgemäß angesehene Anteil von 72 %.

Dem liegen folgende Berechnungen zugrunde (vgl. Tabelle 1, abrufbar unter <https://freiheitsrechte.org/home/wp-content/uploads/2020/09/Tabelle-1-interner-Ausgleich.pdf>): Nach der dem AsylbLG zugrundeliegenden EVS 2013 betragen die durchschnittlichen monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte (ohne Versicherungsbeiträge und ohne GEZ aber mit Vereinsbeiträgen) insgesamt 896,43 EUR. Zieht man hiervon (wie in der Berechnung des BVerfG) die Ausgaben für die Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung) in Höhe von 408,16 EUR ab, weil dieser Bedarf gesondert gedeckt wird, so verbleiben Ausgaben in Höhe von 488,27 EUR (vgl. Becker, Regelbedarfsbemessung: Gutachten zum Gesetzentwurf 2016, S. 19, https://www.harald-thome.de/fa/harald-thome/files/Bericht_Teil_1_Regelbedarfe_final_ib.pdf). Nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind davon nur 321,06 EUR als

regelsatzrelevant anerkannt (vgl. Schwabe, ZfF 2020, 25, 27). Das entspricht einem Anteil von 65,75 %.

Selbst wenn man die Konsumausgaben herausrechnet, die nach dem AsylbLG ebenfalls gesondert gedeckt werden (d.h. die komplette Abteilung 5 und 6,78 EUR für Eigenanteile und Zuzahlungen in der Abteilung 6, vgl. Schwabe ZfF 2020, 25, 30), deckt der Regelsatz nur 70,51 % der tatsächlichen Ausgaben ab. Denn die durchschnittlichen faktischen Konsumausgaben ohne die Abteilungen 4 und 5 und ohne Eigenanteile und Zuzahlungen betragen 455,36 EUR. Die davon als regelsatzrelevant anerkannten Beträge in Höhe von 321,06 EUR entsprechen 70,51 %. Das ist immer noch niedriger als die vom BVerfG als gerade noch zulässig erachtete Abdeckung in Höhe von 72 %. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die gesonderte Erbringung von Leistungen und die damit verbundene Aussonderung aus dem Regelbedarf den internen Ausgleich erschweren. Denn es kommt nicht nur auf das Verhältnis von Pauschalbetrag zu tatsächlichen Ausgaben an, sondern auch auf die absolute Höhe des Pauschalbetrags. Hinzu kommt, dass die Bedarfe der EVS-Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung) eine besondere Rolle für den internen Ausgleich spielen. Denn es handelt sich hierbei um Güter, die der Befriedigung langfristiger Bedürfnisse dienen, und sich daher besonders gut für den internen Ausgleich eignen. Ihre Aussonderung fällt daher besonders ins Gewicht. Dasselbe gilt für die Bedarfe der EVS-Abteilung 9 (Fernsehgeräte, Computer etc.), die nach dem AsylbLG nicht als regelsatzrelevant anerkannt sind.

Die vorgenannten Erwägungen lassen sich auf folgende Formel bringen: Je geringer der Pauschalbetrag und je größer der Anteil der Bedarfspositionen innerhalb des Pauschalbetrags, die der Befriedigung kurzfristiger Bedürfnisse dienen, desto weniger Spielraum besteht für die vom Gesetzgeber gewollten und vorausgesetzten Umschichtungen (Wallrabenstein KritV 2012, 433, 456). Da nach dem AsylbLG der Pauschalbetrag insgesamt deutlich niedriger ist als nach dem RBEG (321,06 EUR regelsatzrelevante Verbrauchsausgaben, im Vergleich zu

394,84 EUR nach dem § 5 RBEG, der im Wesentlichen der vom BVerfG als gerade noch zulässig bezeichneten Regelung entspricht), und Ausgaben zur Befriedigung kurzfristiger Bedürfnisse darin einen relativ großen Anteil haben (Die EVS-Abteilung 1 macht 43 % aus im Vergleich zu 35 % im Rahmen des § 5 RBEG), ist der interne Ausgleich im Verhältnis zum RBEG deutlich erschwert.

Der interne Ausgleich wird zusätzlich dadurch erschwert, dass die an sich vom Regelsatz erfassten Bedarfe teilweise gemäß § 3 Abs. 2 und Abs. 3 AsylbLG als Sachleistungen erbracht werden (Mahler/Follmar-Otto, ZAR 2011, 378 (382); Rothkegel, ZAR 2011, 90 (92); Rothkegel, ZAR 2012, 357 (364); Wallrabenstein, KritV 2012, 433, 456; Janda, ZAR 2013, 175, 181). Ein interner Ausgleich zwischen einzelnen Bedarfen kommt bei der Erbringung von Sachleistung nur durch den Tausch von Naturalien in Betracht, was in der Regel faktisch nicht möglich ist (zumindest nicht ohne Wertverlust), den Betroffenen aber jedenfalls nicht zugemutet werden kann (Janda, ZAR 2013, 175, 181). Die Verengung der Spielräume durch die Erbringung von Sachleistungen entspricht zudem gerade der Regulationsintention des Gesetzgebers (vgl. Kluth ZAR 2015, 337, 341). Die Bedarfsdeckung durch Sachleistungen mag für sich genommen verfassungskonform sein (vgl. BVerfGE 132, 134, 177). Soweit sie jedoch dazu führt, dass der interne Ausgleich weiter erschwert wird, berührt sie das Recht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums. Das gesetzgeberische Ziel, Fehlanreize zu vermeiden (vgl. Kluth ZAR 2015, 337, 341), ist als solches zwar legitim, kann aber keine Unterschreitung des Existenzminimums rechtfertigen (BVerfGE 132, 134, 173).

(2) Anwendung der Regelbedarfsstufe 2 bei Unterbringung in einer Sammelunterkunft

Die Anwendung der Regelbedarfsstufe 2 auf Leistungsberechtigte, die in einer Sammelunterkunft untergebracht sind, lässt sich nicht nachvollziehbar und sachlich differenziert tragfähig begründen.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass es durch die gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten zu Einspareffekten kommt. Der Gesetzgeber hat weder empirische Erhebungen vorgenommen, die eine solche These tragen würden (dazu (a)), noch tragfähige Annahmen vorgebracht, die ein solches gemeinsames Wirtschaften mit Einspareffekten nahelegen könnten (dazu (b)). Schließlich kann die Anwendung der Regelbedarfsstufe 2 auch nicht mit der Annahme einer Obliegenheit zum gemeinsamen Wirtschaften begründet werden (dazu (c)).

(a) Keine empirische Grundlage für Einspareffekte

Es fehlen empirische Erhebungen, die nachweisen, dass sich aus dem Zusammenleben in der Sammelunterkunft ein gemeinsames Wirtschaften ergibt, das die bei Paarhaushalten nachgewiesenen Einspar- und Synergieeffekte produziert (so auch SG Landshut, Beschluss vom 24.10.2019 - S 11 AY 64/19 ER - Asylmagazin 12/2019, S. 432 f. - asyl.net: M27766; LSG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 10.06.2020 - L 9 AY 22/19 B ER-, juris, Rn. 17 ff.; SG Freiburg, Beschluss vom 03.12.2019 - S 9 AY 4605/19 ER - asyl.net: M27903; SG Hannover, Beschluss vom 20.12.2019 - S 53 AY 107/19 -, juris, Rn. 31; SG Leipzig, Beschluss vom 8.1.2020 - S 10 AY 40/19 - www.saechsischer-fluechtlingsrat.de; LSG Sachsen, Beschluss vom 23.03.2020 - L 8 AY 4/20 B ER -, juris, Rn. 38; SG Frankfurt a. M., Beschluss vom 14.01.2020 - S 30 AY 26/19 ER - asyl.net: M28040; vgl. SG Freiburg, Beschluss vom 20.01.2020 - S 7 AY 5235/19 ER - Asylmagazin 3/2020, s. 99 f. - asyl.net: M28016; SG München, Beschluss vom 10. Februar 2020 - S 42 AY 82/19 ER -, juris; LSG Sachsen, Beschluss vom 23.03.2020 - L 8 AY 4/20 B ER - asyl.net: M28323; SG Bremen, Beschluss vom 03.07.2020 - S 39 AY 55/20 ER; SG Berlin, Beschluss vom 19. Mai 2020 - S 90 AY 57/20 ER -, juris; sich anschließend: SG Dresden, Beschluss vom 4.2.2020 - S 20 AY 86/19 ER - Kurzlink: <https://is.gd/RD2gJy>). Die Grundleistungen nach § 3a AsylbLG wurden mit der gleichen Methode ermittelt wie Leistungen nach dem SGB XII und dem SGB II. Der Bedarfsermittlung liegt die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 zugrunde, wobei abweichend von den für das SGB II und das SGB XII maßgeblichen Regelbedarf nach dem RBEG

zusätzliche Bedarfspositionen als nicht regelbedarfsrelevant unberücksichtigt blieben. Für die Ermittlung des Bedarfs der Regelbedarfsstufe 2 wurde ein Abschlag von 10 % vom Regelbedarf der Regelbedarfsstufe 1 vorgenommen.

Bei Paarhaushalten kann sich der Gesetzgeber auf verschiedene Studien berufen, die Einspareffekte von etwa 10 % pro Person nahelegen (BT-Drs. 18/9984, S. 85 f.).

Historisch beruht dieser Abschlag auf einer modifizierten Differenzrechnung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, die der Regelung des § 2 Abs. 3 Regelsatzverordnung 1990 zugrunde lag. Der Deutsche Verein hat diesen Wert ermittelt, indem er als Referenzgruppe Ehegatten ohne Kinder mit einem verfügbaren Nettoeinkommen über der Sozialhilfeschwelle gewählt, für sie den regelleistungsrelevanten Verbrauch entsprechend dem Verfahren wie bei einem Alleinstehenden bestimmt, d.h. nur die einzelnen Ausgabepositionen in den einzelnen Abteilungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe berücksichtigt hat, die auch bei einem Alleinstehenden berücksichtigt wurden, und anschließend die Differenz zwischen den Beträgen für Ehegatten und für Alleinstehende gebildet hat (vgl. BVerfGE 125, 175 <245>).

Der rechnerisch für die Regelbedarfsstufe 2 gegenüber einer alleinstehenden Person angesetzte zusätzliche Bedarf von 80 Prozent für eine zweite erwachsene Person im Haushalt wurde auf Basis der EVS 2008 von Wissenschaftler*innen der Ruhr-Universität Bochum im Rahmen eines Forschungsauftrags für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales analysiert und bestätigt (Dudel, Christian; Garbuszus, Marvin; Ott, Notburga; Werding, Martin: Überprüfung der bestehenden und Entwicklung neuer Verteilungsschlüssel zur Ermittlung von Regelbedarfen auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008, Bochum 2013). Untersucht wurde dabei, ob die unterschiedlichen Regelbedarfe für Partner in Paarhaushalten und Alleinlebenden zueinander in einem plausiblen Verhältnis stehen und welche

praktikablen und sachgerechten Berechnungsmethoden möglich sind (vgl. BT-Drs. 18/9984, S. 85 f.).

Zusätzlich hat die Bundesregierung anlässlich des Entwurfs eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (BT-Drs. 18/9984) beim Statistischen Bundesamt eine Strukturanalyse des regelsatzrelevanten Verbrauchs von Zweipersonenhaushalten in Auftrag gegeben. Hierbei wurde aus der EVS 2013 eine Gruppe von Zweipersonenhaushalten gebildet. Die Summe des regelbedarfsrelevanten Verbrauchs dieser Zweipersonenhaushalte betrug nach den Berechnungen des Statistischen Bundesamtes 699,04 EUR und lag somit um 77 Prozent über der Summe des regelbedarfsrelevanten Verbrauchs der Referenzgruppe der Einpersonenhaushalte (vgl. BT-Drs. 18/9984, S. 85 f.).

Die genannten Studien vermögen bestenfalls einen Einspareffekt bei Ehegatten (so bei der Studie des Vereins für öffentliche und private Fürsorge), bei Paarhaushalten (so die Studie der Ruhr-Universität Bochum) oder allgemein bei Zweipersonenhaushalten (so die Strukturanalyse des Statistischen Bundesamtes) zu belegen. Eine entsprechende Studie zu Einspareffekten in Sammelunterkünften wurde nicht durchgeführt (vgl. BT-Drs. 19/10052, S. 24, wo lediglich auf die Gesetzesbegründung zum BREG Bezug genommen wird).

(b) Keine Plausibilität der Einspareffekte

Eine Übertragung der empirischen Befunde aus den genannten Studien auf die Situation in Sammelunterkünften ist nicht möglich, da es an einer hinreichenden Plausibilität fehlt (so auch: SG Frankfurt a. M., Beschluss vom 14.01.2020 - S 30 AY 26/19 ER - asyl.net: M28040, S. 5; SG Freiburg, Beschluss vom 20.01.2020 - S 7 AY 5235/19 ER - Asylmagazin 3/2020, S. 99 f. - asyl.net: M28016, S. 8; SG Landshut, Beschluss vom 23. Januar 2020 - S 11 AY 79/19 ER -, Rn. 41 und 45, juris; SG München, Beschluss vom 10. Februar 2020 - S 42 AY 82/19 ER -, Rn. 57, juris; LSG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 10.06.2020 - L 9 AY 22/19 B ER-, juris, Rn.

17 ff.; LSG Sachsen, Beschluss vom 23.02.2020 – L 8 AY 4/20 B ER; SG Bremen, Beschluss vom 03.07.2020 – S 39 AY 55/20 ER; SG Hannover, Beschluss vom 20.12.2019 – S 53 AY 107/19 ER; SG Leipzig, Beschluss vom 08.01.2020 – S 10 AY 40/19; SG München, richterlicher Hinweis vom 31.01.2020 – S 42 AY 4/20 ER; SG Berlin, Beschluss vom 19. Mai 2020 – S 90 AY 57/20 ER –, juris; sich anschließend: SG Dresden, Beschluss vom 04.02.2020 – S 20 AY 86/19 ER).

Bei näherem Hinschauen wird deutlich, dass schon rechnerisch kein Einsparpotenzial in Höhe von 10 % existiert, weil die Ausgabeposten mit Einspareffekten größtenteils im Regelbedarf nicht enthalten sind (dazu (i), die Situation in den Sammelunterkünften Einspareffekte ausschließt (dazu (ii) und es zudem an dem für das gemeinsame Wirtschaften erforderlichen Näheverhältnis fehlt (dazu (iii)).

i Kein Einsparpotenzial wegen fehlender Regelsatzrelevanz

Es besteht kein Einsparpotenzial in Höhe von 10 %. Dies liegt zum einen daran, dass die behaupteten Einspareffekte sich größtenteils auf Bedarfspositionen beziehen, die im Regelbedarf nach § 3a AsylbLG nicht enthalten sind.

Einspareffekte bei gemeinsamen Wirtschaften treten nicht bei allen regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben gleichermaßen ein.

Laut Gesetzesbegründung betreffen die Einspareffekte die persönlichen Bedarfe an Mediennutzung, da Festnetz- oder Internetanschlüsse in Sammelunterkünften regelmäßig zur gemeinschaftlichen Nutzung bereitgestellt werden (EVS-Abteilung 8). Weitere Einsparungen würden sich durch die Möglichkeit zur gemeinsamen Nutzung oder zum Austausch bei den Bedarfen an Freizeit, Unterhaltung und Kultur ergeben (Abteilung 9 der EVS 2013). Bei einer Unterbringung in Sammelunterkünften bestünden zudem Einspareffekte beim notwendigen Bedarf an Nahrung (Abteilung 1 der EVS 2013), etwa indem Lebensmittel oder zumindest der Küchengrundbedarf in größeren

Mengen gemeinsam eingekauft und in den Gemeinschaftsküchen gemeinsam genutzt werden.

Diese potenziellen Einsparungen sind nicht tragfähig begründet. Die Einspareffekte durch gemeinsames Wirtschaften bei Verbrauchsausgaben der EVS-Abteilung 1 dürften allenfalls eine untergeordnete Rolle spielen. Es ist davon auszugehen, dass die Leistungsberechtigten in der Regel keinen Zugang zum Großhandel haben. Im Einzelhandel sind hingegen die Einspareffekte etwa durch den Kauf von Vorteilspackungen minimal. Zudem ist davon auszugehen, dass einkommensschwache Personen ohnehin möglichst günstig einkaufen und daher (zumindest bei nicht schnell verderblichen Konsumgütern) auch ohne gemeinsames Wirtschaften Mengenrabatte in Anspruch nehmen. (vgl. Gutachten von Martens, zitiert in Hessisches LSG, Vorlagebeschluss vom 29. Oktober 2008 – L 6 AS 336/07 –, Rn. 111, juris).

Auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales geht in seinem Bericht nach § 10 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG) über die Weiterentwicklung der für die Ermittlung von Regelbedarfen anzuwendenden Methodik plausibel davon aus, dass sich bei Ausgaben in den EVS-Abteilungen 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung), 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände), 8 (Nachrichtenübermittlung) und 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur) relative Einsparungen ergeben, während in den EVS-Abteilungen 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke), 3 (Bekleidung und Schuhe), 6 (Gesundheitspflege), 7 (Verkehr), 10 (Bildung), 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen) und 12 (Andere Waren und Dienstleistungen und Mitgliedsbeiträge) alle Personen den vollen Bedarf haben (BT-Drs. 17/14282, S. 26).

Von den Grundleistungen nach § 3 AsylbLG werden jedoch die Bedarfe der EVS-Abteilungen 4 und 5 gar nicht, die Bedarfe der EVS-Abteilung 9 nur teilweise abgedeckt. Aus den einsparungsrelevanten Abteilungen 4, 5, 8 und 9 der EVS 2013 sind lediglich 35,31 EUR für Nachrichtenübermittlung (Abteilung 8) und 31,49 EUR für Freizeit,

Unterhaltung, Kultur (Abteilung 9) als nach dem AsylbLG leistungssatzrelevant anerkannt (vgl. Schwabe, ZfF 2020, 25, 27). Nur insoweit kann eine Kürzung gerechtfertigt sein (vgl. Bieback, jurisPR-SozR 23/2012 Anm. 2 zur gemischten Bedarfsgemeinschaft).

Geht man mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales davon aus, dass sich der Gesamt-Einspareffekt von 10 % pro Person aus den regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der EVS-Abteilungen 4, 5, 8 und 9 ergibt, dann ist für den notwendigen persönlichen Bedarf nach dem AsylbLG kein Einspareffekt zu verzeichnen. Denn die EVS-Abteilungen 4 und 5 sind gar nicht im Regelbedarf enthalten. § 3a Abs. 2 Nr. 2 AsylbLG ist schon aus diesem Grund verfassungswidrig.

Betrachtet man den notwendigen und den notwendigen persönlichen Bedarf zusammen, ist von einem signifikant niedrigerem Einspareffekt auszugehen. Unterstellt man, dass sich der Gesamt-Einspareffekt in Höhe von 10 % vom sozialhilferechtlichen Regelsatz sich gleichmäßig aus den EVS-Abteilungen 4, 5, 8 und 9 ergibt, so ist für den Regelsatz nach dem AsylbLG (notwendiger und notwendiger persönlicher Bedarf zusammen) von einem Einspareffekt von lediglich 6,20 % auszugehen.

Dem liegen folgende Berechnungen zugrunde (vgl. Tabellen 2 und 3, abrufbar unter <https://freiheitsrechte.org/home/wp-content/uploads/2020/09/Tabelle-23-Einsparpotenzial.pdf>): Die nach dem RBEG leistungssatzrelevanten Verbrauchsausgaben nach der EVS 2013 betragen insgesamt 394,84 EUR. Die leistungssatzrelevanten Verbrauchsausgaben der Regelbedarfsstufe 2 betragen insgesamt 90 % davon, also 355,36 EUR. In absoluten Zahlen beträgt die Einsparung somit 39,48 EUR. Teilt man diesen Betrag durch die leistungssatzrelevanten Ausgaben in den EVS-Abteilungen 4, 5, 8 und 9 (insgesamt 132,54 EUR), erhält man in diesen EVS-Abteilungen einen Einspareffekt von 29,79 %.

Wendet man diesen Faktor in einem zweiten Schritt auf die leistungssatzrelevanten Verbrauchsausgaben nach dem AsylbLG an, so erhalten wir folgende Ergebnisse: Da die EVS-Abteilungen 4 und 5 für den Regelsatz nach dem AsylbLG keine Rolle spielen, sind hier keine

Einsparungen zu verzeichnen. Die leistungssatzrelevanten Ausgaben der EVS-Abteilung 8 betragen 35,31 EUR. Der Einspareffekt von 29,79 % beträgt in dieser Abteilung somit 10,52 EUR. Die leistungssatzrelevanten Ausgaben der EVS-Abteilung 9 betragen 31,49 EUR. Der Einspareffekt von 29,79 % beträgt somit in absoluten Zahlen 9,38 EUR. Die absoluten Einsparungen betragen somit zusammengerechnet nur 19,90 EUR. Teilt man diesen Betrag durch die gesamten leistungssatzrelevanten Verbrauchsausgaben nach dem AsylbLG in Höhe von 321,06 EUR, so ergibt sich ein relativer Gesamteinspareffekt von 6,2 %.

ii Kein Einsparpotenzial wegen Situation in Sammelunterkünften

Die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales angenommenen Einspareffekte in den EVS-Abteilungen 8 und 9 lassen sich ebenfalls nicht ohne Weiteres auf das Zusammenleben in einer Sammelunterkunft übertragen.

Die EVS-Abteilung 8 sieht Leistungen für die folgenden Kategorien vor: Kauf und Reparatur von Festnetz- und Mobiltelefonen sowie anderen Kommunikationsgeräten, Post- und Paketdienstleistungen, private Brief- und Paketzustelldienste, Gebühren und Entgelte, Versandkosten und Kommunikationsdienstleistungen – Doppelflatrate Festnetztelefon und Internet. Ein Einsparpotenzial in Sammelunterkünften sieht der Gesetzgeber beim persönlichen Bedarfe an Mediennutzung, da Festnetz- oder Internetanschlüsse in Sammelunterkünften regelmäßig zur gemeinschaftlichen Nutzung bereitgestellt würden (BT-Drs.19/10052, S. 24).

In der Praxis haben die Leistungsberechtigten jedoch im Regelfall nicht einen verminderten, sondern einen höheren Telekommunikationsbedarf, der von den nach §§ 3, 3a AsylbLG gewährten Leistungen nicht hinreichend gedeckt werden kann (Anja Lederer, Gutachtliche Stellungnahme zum Anspruch auf kostenfreien Zugang zum Internet in Unterkünften für Geflüchtete, 27. April 2020, S. 4) Schutzsuchenden bleibt aufgrund ihres unsicheren Aufenthaltsstatus oftmals der Zugang zu längerfristigen und damit preisgünstigeren

Telekommunikationsverträgen verschlossen bzw. ihnen stehen lediglich teure Prepaid-Datentarife offen (ebd., S. 4). Gruppentarife gibt es in der Regel nur für Familien und sie sind darüber hinaus in der Regel mit einer langen Laufzeit versehen, sodass sie für Personen in Sammelunterkünften mit hoher Fluktuation ungeeignet sind. Selbst wenn in einzelnen Unterkünften ein WLAN-Zugang als Sachleistung bereitgestellt wird, so ist nach der sozialgerichtlichen Rechtsprechung ein Abzug von Leistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG rechtswidrig, da durch die Bereitstellung von WLAN nicht alle Positionen der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Nachrichtenübermittlung (Abteilung 8) abgedeckt werden (SG Landshut, Urteil vom 16. Dezember 2016 – S 11 AY 74/16 –, juris, Rn. 25 f., 42).

Ebenso wenig schlüssig sind die angenommenen Einsparpotenziale in der EVS-Abteilung 9. Die Gesetzesbegründung verweist bezüglich der EVS-Abteilung 9 pauschal auf die Möglichkeit zur gemeinsamen Nutzung oder zum Austausch bei den Bedarfen an Freizeit, Unterhaltung und Kultur (BT-Drs. 19/10052, S. 24). Die EVS-Abteilung 9 umfasst die Unterkategorien Tonempfangs-, aufnahme- und Wiedergabegeräte; Bild-, Daten- und Tonträger (einschließlich Downloads und Apps); Spielwaren (einschließlich Computerspiele, Downloads und Apps); Sportartikel; Miete/Leihgebühren für Sport- und Campingartikel; Besuch von Sport- und Freizeitveranstaltungen bzw. -einrichtungen; Dienstleistungen von Fotografen, Fotolabors o.Ä.; Besuch von Kulturveranstaltungen bzw. -einrichtungen; Sonstige Freizeit- und Kulturdienstleistungen; Bücher und Broschüren (einschließlich Downloads und Apps); Miete/Leihgebühren für Bücher und Zeitschriften; Zeitungen und Zeitschriften, Landkarten (einschließlich Downloads und Apps); Sonstige Gebrauchsgüter für Schule, Büro, Unterhaltung und Freizeit; Sonstige Verbrauchsgüter (Schreibwaren, Zeichenmaterial u.Ä.); Reparaturen von Geräten für Empfang, Aufnahme und Wiedergabe von Ton und Bild, von Foto- und Filmausrüstungen und von Geräten der Datenverarbeitung). Viele dieser Gebrauchsgüter und Freizeitkosten eignen sich schon ihrer Natur nach nicht zur gemeinsamen Nutzung. Downloads und Apps lassen sich

untereinander nicht austauschen und teilen, gleiches gilt für die Verbrauchsgüter wie Schreibwaren und Zeichenmaterial. Auch der gemeinsame Besuch von Freizeit- und Sportveranstaltungen birgt kein Einsparpotenzial, da Gruppenrabatte allenfalls für sehr große Gruppen wie beispielsweise Schulklassen greifen.

Gegen die gemeinsame Anschaffung und Nutzung von Gebrauchsgütern wie Bücher oder Sportartikel spricht neben dem fehlenden Näheverhältnis (dazu sogleich (cc)) auch die Praktikabilität, da die Betroffenen unterschiedlich lange zusammen in einer Sammelunterkunft wohnen und nach Auszug nicht weiter zusammenleben.

Insofern ergeben sich selbst in den EVS-Abteilungen 8 und 9 keine plausiblen Einsparpotenziale, die eine Anwendung der Regelbedarfsstufe 2 mit der damit verbundenen Kürzung in Höhe von 10 % pro Person begründen können.

iii Kein Näheverhältnis

Doch selbst unterstellt, es gäbe das vom Gesetzgeber angenommene Einsparpotenzial, ist ein gemeinsames Wirtschaften dennoch nicht hinreichend plausibel, da es an dem erforderlichen Näheverhältnis fehlt. Es mag plausibel sein, dass „in einem Haushalt zusammenlebende Familienangehörige“ in einem solchen „Näheverhältnis“ zueinanderstehen, dass sie umfassend „aus einem Topf“ wirtschaften (vgl. BVerfGE 75, 382 <394>; 87, 234 <256>; BVerfG, Beschluss vom 27. Juli 2016 – 1 BvR 371/11 –, BVerfGE 142, 353-388, Rn. 53).

Ohne ein solches (familiäres) Näheverhältnis ist ein gemeinsames Wirtschaften nicht hinreichend plausibel. Davon geht auch die Bundesregierung aus: Nach der Begründung des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuchs ist zwar bei Erwachsenen, die nicht allein leben, aufgrund des Zusammenlebens mit anderen ein Minderbedarf zu vermuten. Ihnen wird jedoch trotzdem der Regelbedarf für Alleinlebende zugeordnet, „weil der Minderbedarf nicht für alle denkbaren

Fallkonstellationen hinreichend fundiert quantifiziert werden kann“. Eine Ausnahme hiervon bildeten Paare, bei denen das Zusammenleben von gemeinsamem Wirtschaften geprägt sei, weshalb eine Haushaltsersparnis auch in der allgemeinen Betrachtung zu unterstellen sei (BT-Drs. 18/9984).

Auch bei einem Zusammenleben in Sammelunterkünften kann ein Minderbedarf nicht hinreichend fundiert quantifiziert werden. Ein mit Paaren vergleichbares Näheverhältnis ist nicht gegeben. Hinzu kommen spezifische für Sammelunterkünfte geltende Umstände, die ein gemeinsames Wirtschaften äußerst unplausibel erscheinen lassen.

Anders als zusammenlebende Personen in einer Paarbeziehung oder volljährige Kinder, die mit ihren Eltern zusammenleben, haben Leistungsberechtigte, die in einer Sammelunterkunft leben, sich nicht freiwillig dazu entschieden, mit anderen Personen zusammenzuleben. Die Leistungsberechtigten werden durch die zuständige Behörde einer bestimmten Sammelunterkunft und ggf. innerhalb der Sammelunterkunft (durch den Betreiber) einer konkreten Wohneinheit zugewiesen. Die Zuweisung steht im Ermessen der Behörde bzw. des Betreibers. Bestenfalls erfolgt sie nach Herkunftsländern oder -regionen, ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht. Bei der landesinternen und länderübergreifenden Verteilung sind nach § 50 Abs. 4 S. 5 AsylG und § 51 Abs. 1 AsylG lediglich die Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen oder sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht zu berücksichtigen. Die sonstigen humanitären Gründe werden eng verstanden und umfassen insbesondere nicht den Wunsch, mit einer vertrauten oder befreundeten Person zusammenzuleben (vgl. Bergmann/Dienelt/Bergmann, 13. Aufl. 2020, AsylG § 50 Rn. 29 m.w.N.).

Weitere Vorgaben ergeben sich aus dem Landesrecht, das den Behörden aber ebenfalls ein weites Ermessen einräumt und den Betroffenen insbesondere kein Mitspracherecht bei der Auswahl der „Mitbewohner*innen“ einräumt. In manchen Ländern ist es den

Betroffenen unter bestimmten Bedingungen erlaubt aus der Sammelunterkunft auszuziehen, was jedoch stets voraussetzt, dass sie auf dem freien Wohnungsmarkt eine Wohnung finden (vgl. zur komplexen Rechtslage in den Ländern: Aumüller, Jutta/Daphi, Priska/Biesenkamp, Celine (2015): Die Aufnahme von Flüchtlingen in den Bundesländern und Kommunen. Behördliche Praxis und zivilgesellschaftliches Engagement, Stuttgart: Robert Bosch Stiftung).

Es ist äußerst unwahrscheinlich, dass Personen, die seitens der zuständigen Behörde bzw. des Betreibers einer Sammelunterkunft verpflichtet werden, bestimmte Räumlichkeiten gemeinsam zu nutzen, ein Näheverhältnis entwickeln, das ein gemeinsames Wirtschaften „aus einem Topf“ ermöglicht (SG Leipzig, Beschluss vom 8.1.2020 – S 10 AY 40/19 – www.saechsischer-fluechtlingsrat.de; LSG Sachsen, Beschluss vom 23.03.2020 – L 8 AY 4/20 B ER –, juris, Rn. 38; SG Frankfurt a. M., Beschluss vom 14.01.2020 – S 30 AY 26/19 ER – asyl.net: M28040; SG Bremen, Beschluss vom 03.07.2020 – S 39 AY 55/20 ER; SG München, Beschluss vom 10. Februar 2020 – S 42 AY 82/19 ER –, juris). Große Teile der Rechtsprechung halten ein gemeinsames Wirtschaften nichtverwandter Personen sogar für gänzlich ausgeschlossen (SG Landshut, Beschluss vom 24.10.2019 – S 11 AY 64/19 ER – Asylmagazin 12/2019, S. 432 f. – asyl.net: M27766; SG Freiburg, Beschluss vom 03.12.2019 – S 9 AY 4605/19 ER – asyl.net: M27903; SG Landshut, Beschluss vom 23. Januar 2020 – S 11 AY 79/19 ER –, juris; SG Hannover, Beschluss vom 20. 12. 2019 – S 53 AY 107/19 –, juris; sich anschließend: SG Dresden, Beschluss vom 4.2.2020 – S 20 AY 86/19 ER – [Kurzlink: https://is.gd/RD2gJy](https://is.gd/RD2gJy); SG Freiburg, Beschluss vom 20.01.2020 – S 7 AY 5235/19 ER – Asylmagazin 3/2020, s. 99 f. – asyl.net: M28016).

Ein solches Näheverhältnis ergibt sich insbesondere auch nicht daraus, dass die Betroffenen „sich im Asylverfahren ungeachtet ihrer Herkunft in derselben Lebenssituation“ befinden und „der Sache nach eine Schicksalsgemeinschaft“ bilden, wie in der Gesetzesbegründung behauptet wird (BT-Drs. 19/10052, S. 24). Unzutreffend ist bereits die Annahme, dass sich die in Sammelunterkünften lebenden Personen in

derselben Lebenssituation befinden (vgl. SG Frankfurt a. M., Beschluss vom 14.01.2020 - S 30 AY 26/19 ER - asyl.net: M28040; SG Hannover, Beschluss vom 20. 12. 2019 - S 53 AY 107/19 -, juris; LSG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 10.06.2020 - L 9 AY 22/19 B ER-, juris, Rn. 17 ff.; sich anschließend: SG Dresden, Beschluss vom 4.2.2020 - S 20 AY 86/19 ER - Kurzlink: <https://is.gd/RD2gJy>). Von der in Rede stehenden Regelung sind nicht nur Asylsuchende, sondern auch sonstige Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG betroffen, insbesondere Geduldete. In Sammelunterkünften leben oft Personen mit unterschiedlichem Aufenthaltsstatus (Asylbewerber*innen i.d.R. mit einer Aufenthaltsgestattung, abgelehnte Asylbewerber*innen i.d.R. mit einer Duldung, teilweise auch Anerkannte mit einer Aufenthaltserlaubnis, die noch keine Wohnung gefunden haben), unterschiedlicher Bleibeperspektive (abhängig u.a. von individueller Verfolgungsgeschichte, Herkunftsland, Ausbildung etc.) und unterschiedlicher sozialrechtlicher Situation (z.B. Analogleistungen nach § 2 AsylbLG, Grundleistungen nach § 3 AsylbLG, Leistungseinschränkungen nach § 1a AsylbLG).

Es ist nicht ersichtlich, weshalb Fremde, die sich rein zufällig in einer Unterkunft befinden, gemeinsam wirtschaften sollten (vgl. SG Hannover, Beschluss vom 20. 12. 2019 - S 53 AY 107/19 -, juris; LSG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 10.06.2020 - L 9 AY 22/19 B ER-, juris, Rn. 17 ff.).

Wie der Deutsche Caritasverband, der bundesweit seit vielen Jahren Flüchtlingsunterkünfte betreibt, plausibel ausführt, verhindert üblicherweise schon die Fluktuation in Sammelunterkünften den Aufbau eines Näheverhältnisses. Dass Bewohner*innen regelmäßig aus unterschiedlichen Herkunftsregionen und Kulturen stammen, woraus sich Verständigungsschwierigkeiten und zum Teil sogar Konflikte ergeben können, steht als weiterer Faktor einem gemeinsamen Wirtschaften entgegen (Deutscher Caritasverband, Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes, 29.3.2019, S. 6, Kurzlink: <https://is.gd/Ib1C6G>; sich anschließend: SG Hannover, Beschluss vom 20.

Dezember 2019 – S 53 AY 107/19 –, Rn. 10, juris; LSG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 10.06.2020 – L 9 AY 22/19 B ER–, juris, Rn. 17 ff.).

In der Literatur wird ein erhebliches Konfliktpotenzial in Sammelunterkünften beschrieben, das sich u.a. aus dem Zusammenleben von Menschen unterschiedlichen Alters und mit unterschiedlichen kulturellen oder religiösen Hintergründen, verschiedenen Lebens- und Ernährungsweisen, Hygienestandards, Tagesabläufen und Umgangsformen ergibt (Isabella Bauer: Unterbringung von Flüchtlingen in deutschen Kommunen: Konfliktmediation und lokale Beteiligung, State-of-Research Papier 10, Verbundprojekt ‚Flucht: Forschung und Transfer‘, Osnabrück: Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS) der Universität Osnabrück / Bonn: Internationales Konversionszentrum Bonn (BICC), Juli 2017, S. 9 f. m.w.N.).

Die Annahme, dass bei Konflikten die „Sammelunterkunft Lösungen innerhalb des Hauses oder gemeinsam mit einer anderen Sammelunterkunft“ ermögliche, sodass die grundsätzliche Möglichkeit von Einsparanstrengungen für alle Leistungsberechtigten nicht in Frage gestellt sei (BT-Drucksache 19/10052, S. 24), geht erkennbar an der Realität vorbei. Eine Änderung der Unterbringungssituation ist regelmäßig erst dann zu erwarten, wenn es zu handfesten Gewalttätigkeiten kommt (vgl. Grube/Wahrendorf/Wahrendorf, 6. Aufl. 2018, AsylbLG § 3 Rn. 55). Ein gemeinsames Wirtschaften setzt jedoch nicht nur die Abwesenheit gewalthafter Konflikte, sondern ein besonderes Näheverhältnis voraus, das in Sammelunterkünften regelmäßig nicht gegeben ist.

(c) Keine „Obliegenheit“, gemeinsam zu wirtschaften

Die Anwendung der Regelbedarfsstufe 2 kann auch nicht damit begründet werden, dass es Leistungsberechtigten „möglich und zumutbar“ ist, die „dargestellten Einspareffekte zu erzielen“ und „ein Zusammenwirtschaften“ von ihnen „erwartet“ werde (SG Leipzig,

Beschluss vom 8.1.2020 – S 10 AY 40/19 – www.saechsischer-fluechtlingsrat.de; LSG Sachsen, Beschluss vom 23.03.März 2020 – L 8 AY 4/20 B ER –, juris, Rn. 38). Diese vom Gesetzgeber angenommene „Obliegenheit, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um miteinander in der Sammelunterkunft auszukommen“ (BT-Drucksache 19/10052, S. 24), ist verfassungsrechtlich nicht haltbar.

Der im Grundsatz nach dem Statistikmodell ermittelte Bedarf für individuelles Wirtschaften (Bedarfsstufe 1) ist als existenzsichernd anerkannt worden. Das gilt grundsätzlich auch dann, wenn die leistungsberechtigte Person mit anderen Personen eine Wohn- oder Haushaltsgemeinschaft bildet. So ist die Regelbedarfsstufe 1 nach dem AsylbLG auch anzuwenden, wenn mehrere Leistungsberechtigte in einer Wohnung leben (Mehrpersonenkonstellationen), es sei denn es handelt sich um Partner (vgl. BT-Drs. 19/10052, S. 23).

Auch nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 RBEG und nach der Anlage zu § 28 SGB XII ist die Regelbedarfsstufe 2 nur dann anzuwenden, wenn die erwachsene Person in einer Wohnung mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt. Auch hier sind Leistungsberechtigte, die in Mehrpersonenkonstellation in einer Wohnung leben, ohne Partner zu sein, der Regelbedarfsstufe 1 zugeordnet (vgl. BT-Drs. 18/9984, S. 84 f.). Die besondere Stellung von Partnerschaften beruht nicht allein auf der Annahme der gemeinsamen Haushaltsführung, sondern auf der typisierenden Annahme eines Einstandswillens in dieser Partnerschaft, der darauf schließen lässt, dass nicht nur aus einem Topf gewirtschaftet wird, sondern das Ausgabeverhalten auch erkennen lässt, dass der Partner zunächst den gemeinsamen Lebensunterhalt sicherstellt, bevor die Mittel für eigene Bedürfnisse eingesetzt werden (vgl. BSG Urt. v. 23.7.2014 – B 8 SO 14/13 R, BeckRS 2014, 74524 Rn. 27, beck-online; kritisch zur Benachteiligung von Partnerschaften nach neuem Recht: Greiner, NZS 2017, 130).

Die neue Regelbedarfsstufe 2b nach § 8 Abs. 1 S. 2 RBEG und Anlage zu § 28 SGB XII bezieht sich ausschließlich auf die neuen Wohnformen nach dem Bundesteilhabegesetz (BT-Drs. 18/9984, 25 f., 85, 88; Wrackmeyer-Schoene, info also 2020, 61, 63; BeckOK SozR/Gebhardt, 56. Ed. 1.3.2020, SGB XII § 27a Rn. 17). Zwar wird vereinzelt erwogen, diese auch auf ähnliche Wohnformen, wie zum Beispiel klassische Wohngemeinschaften, anzuwenden (BeckOK SozR/Becker, 56. Ed. 1.3.2020, RBEG § 8 Rn. 16). Dies widerspricht jedoch sowohl dem Wortlaut der Norm, die ein „Überlassen“ von Wohnraum voraussetzt, als auch der gesetzgeberischen Intention (BT-Drs. 18/9984, S. 84 f.; BT-Drs. 18/9522, S. 335). In der neuen Regelbedarfsstufe 2b kann somit keinesfalls eine Abkehr von der gesetzgeberischen Wertung gesehen werden, dass der Bedarf für individuelles Wirtschaften auch dann existenznotwendig ist, wenn eine Wohn- oder Haushaltsgemeinschaft mit anderen Menschen besteht. Sie ist vielmehr ihrerseits verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt (LPK-SGB XII/Anne Lenze, 11. Aufl. 2018, RBEG § 8 Rn. 7; Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zum Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, S. 6).

Ist folglich der Bedarf für individuelles Wirtschaften trotz Zusammenwohnens grundsätzlich als existenzsichernd anerkannt, kann er bei Personen, die in einer Sammelunterkunft untergebracht sind, nicht im Wege einer wertenden Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Dass die Unterbringung in einer Sammelunterkunft anders als etwa bei gewöhnlichen Wohngemeinschaften nicht freiwillig erfolgt, spricht sogar dagegen, von den Betroffenen zu erwarten, gemeinsam zu wirtschaften. Die abweichende Bedarfsfestsetzung kann auch nicht damit begründet werden, dass das Kernanliegen der Leistungsempfänger*innen das Durchlaufen des Asylverfahrens sei, sodass Einschränkungen zumutbar seien (so aber Deibel ZfSH/SGB 2019, 541, 543). Abgesehen davon, dass nicht alle Leistungsberechtigten ein Asylverfahren durchlaufen, handelt es sich nicht um ein bedarfsbezogenes Kriterium. Die Asylantragstellung

ist darüber hinaus grundrechtlich verbrieft und muss daher auch nicht durch Einschränkungen bei der Existenzsicherung „erkauft“ werden.

Ausländische Staatsangehörige verlieren den Geltungsanspruch als soziale Individuen auch nicht dadurch, dass sie ihre Heimat verlassen und sich in der Bundesrepublik Deutschland nicht auf Dauer aufhalten. Die einheitlich zu verstehende menschenwürdige Existenz muss daher ab Beginn des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland realisiert werden (BVerfGE 132, 134 <173>).

Die mit einer Obliegenheit zum gemeinsamen Wirtschaften einhergehende Nichtanerkennung des Bedarfs für individuelles Wirtschaften ist darüber hinaus auch deshalb nicht tragfähig begründet, weil es der einzelnen Person nicht möglich ist, die Obliegenheit von sich aus zu erfüllen. Er ist vielmehr auf die Mitwirkung der anderen in der Sammelunterkunft lebenden Menschen angewiesen, um die Einspareffekte tatsächlich zu erzielen, ohne einen Rechtsanspruch auf eine solche Mitwirkung gegen sie zu haben (vgl. SG Hannover, Beschluss vom 20. 12. 2019 – S 53 AY 107/19 –, Rn. 19, juris; LSG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 10.06.2020 – L 9 AY 22/19 B ER–, juris, Rn. 17 ff.; SG Landshut, Beschluss vom 24.10.2019 - S 11 AY 64/19 ER - Asylmagazin 12/2019, S. 432 f. - asyl.net: M27766; SG Freiburg, Beschluss vom 03.12.2019 - S 9 AY 4605/19 ER - asyl.net: M27903, <https://www.asyl.net/rsdb/m27903/>; sich anschließend: SG Dresden, Beschluss vom 4.2.2020 – S 20 AY 86/19 ER – Kurzlink: <https://is.gd/RD2gJy>). Auch insofern besteht ein Unterschied zu Personen, die in einer Paarbeziehung leben und Minderjährigen, die bei ihren Eltern wohnen. Denn diese haben jedenfalls die Möglichkeit, die Gemeinschaft zu verlassen und dadurch die Anwendbarkeit der Regelbedarfsstufe 1 herbeizuführen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. Juli 2016 – 1 BvR 371/11 –, BVerfGE 142, 353-388, Rn. 64 ff. zur Gefahr der Unterdeckung durch die Anrechnung des elterlichen Einkommens und Vermögens). Diese Möglichkeit haben Leistungsberechtigte, die zwangsweise in einer Sammelunterkunft untergebracht sind, nicht.

2. Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG

§ 3a Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG verletzt auch den allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG.

a) Ungleichbehandlung mit Leistungsberechtigten nach § 3a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG (Art. 3 I GG)

Der allgemeine Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG wird durch § 3a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG verletzt, da die Ungleichbehandlung gegenüber Leistungsberechtigten nach § 3a Abs. Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG nicht gerechtfertigt ist.

Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG gebietet dem Gesetzgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln (vgl. BVerfGE 116, 164 <180>; 122, 210 <230>; stRspr). Das Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG ist verletzt, wenn der Gesetzgeber eine Gruppe im Vergleich zu einer anderen Gruppe anders behandelt, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen können (vgl. BVerfGE 112, 368 <401>; stRspr). Wegen der Auswirkungen auf das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG (ausführlich unter I. 2. a)) unterliegen Differenzierungen im AsylbLG strengen Verhältnismäßigkeitsanforderungen. (vgl. BVerfGE 112, 164 <174>; 122, 210 <230>).

Durch die Regelung des § 3a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, § 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG werden zwei wesentlich gleiche Sachverhalte unterschiedlich behandelt. Alleinstehende Leistungsberechtigte, die in einer Wohnung leben, erhalten gem. § 3a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG Leistungen nach der Bedarfsstufe 1 während Leistungsberechtigte, die in einer Sammelunterkunft leben, gem. § 3a Abs. 1 Nr. 2 Buchst b, § 3a Abs. 2

Nr. 2 Buchst b AsylbLG gekürzte Leistungen nach der Bedarfsstufe 2 erhalten. In beiden Fällen handelt es sich um alleinstehende Leistungsberechtigte nach §§ 1, 3 AsylbLG. Die unterschiedliche Wohnform stellt kein wesentliches Differenzierungsmerkmal dar, weil es für den Bedarf an existenzsichernden Leistungen entscheidend auf die Eigenschaft als „Alleinstehend“ ankommt. Soweit der Gesetzgeber eine Differenzierung nach der Wohnform annimmt, kann diese die unterschiedliche Behandlung nicht rechtfertigen, da ein abweichender Bedarf nicht hinreichend begründet wurde.

Die vermuteten Einspareffekte in Sammelunterkünften beruhen nicht auf einer empirischen Grundlage. Es gibt keine Erhebungen zum spezifischen Bedarf von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG, die in Sammelunterkünften wohnen (dazu ausführlich unter III. 2. b) bb) (1)). Die Annahme eines Einsparpotenzials in Höhe von 10 % pro Person ist nicht tragfähig begründet. Die seitens der Bundesregierung behaupteten Einspareffekte beziehen sich größtenteils auf Bedarfspositionen, die im Regelbedarf nach § 3a AsylbLG nicht enthalten sind bzw. in Sammelunterkünften kein Einsparpotenzial bieten. Selbst wenn man ein Einsparpotenzial unterstellt, mangelt es auch deshalb an Plausibilität, weil es am erforderlichen Näheverhältnis zwischen Bewohner*innen von Sammelunterkünften fehlt. Ein gemeinsames Wirtschaften "aus einem Topf" setzt entsprechende Absprachen zwischen den (Lebens-) Partner*innen und ein gefestigtes gegenseitiges Vertrauen voraus. Diese Voraussetzung ist bei Personen, deren einzige Verbindung es ist, vorübergehend und zufällig gemeinsam in einer Sammelunterkunft leben zu müssen, nicht gegeben (dazu ausführlich unter III. 2. b) bb) (2)).

b) Gleichbehandlung mit Leistungsberechtigten nach § 3a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a, Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a AsylbLG

Der allgemeine Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG wird durch § 3a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) AsylbLG verletzt, da die Gleichbehandlung mit Leistungsberechtigten nach § 3a Abs. 1 Nr. 2

Buchstabe a, Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a AsylbLG nicht gerechtfertigt ist (vgl. SG Frankfurt a. M., Beschluss vom 14.01.2020 - S 30 AY 26/19 ER - asyl.net: M28040, <https://www.asyl.net/rsdb/m28040/>; SG Dresden, Beschluss vom 4.2.2020 - S 20 AY 86/19 ER - Kurzlink: <https://is.gd/RD2gJy>;

SG Berlin, Beschluss vom 19. Mai 2020 - S 90 AY 57/20 ER -, juris).

Alleinstehende Leistungsberechtigte, die in einer Sammelunterkunft leben, werden wie Leistungsberechtigte in einer ehelichen oder eheähnlichen Lebensgemeinschaft behandelt. Beide erhalten gekürzte Leistungen nach der Bedarfsstufe 2.

Diese beiden Personengruppen sind aber wesentlich ungleich, da die Bedarfslage der Bewohner*innen von Sammelunterkünften bzw. Gemeinschaftsunterkünften im Sinne von § 53 Abs. 1 AsylG mit derjenigen von Ehepartnern*innen bzw. Personen in eheähnlichen Lebensgemeinschaften nicht vergleichbar ist. Sinn und Zweck für die differenzierte Behandlung von Personen in einer ehelichen/eheähnlichen Lebensgemeinschaft ist nicht die Wohnform, sondern die Lebensform.

Leistungsberechtigte, die in einer Ehe oder eheähnlichen Gemeinschaft leben, wirtschaften gemeinsam aus einem Topf und haben dadurch Einspar- bzw. Synergieeffekte. Dies hat der Gesetzgeber durch verschiedene Studien belegt, die Einspareffekte von etwa 10 % pro Person nahelegen. Ähnliche Einspareffekte für alleinstehende Leistungsberechtigte, die in Sammelunterkünften leben, hat der Gesetzgeber weder durch empirische Erhebungen belegt noch durch tragfähige Annahmen begründet (dazu ausführlich unter III. 2. b) bb)).

c) Ungleichbehandlung mit Bewohner*innen, die Leistungen nach SGB II oder SGB XII erhalten.

Eine Ungleichbehandlung der Leistungsempfänger*innen gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG findet gegenüber denjenigen Bewohner*innen statt, die ihren Lebensunterhalt nicht (mehr)

durch Leistungen nach dem AsylbLG bestreiten, sondern durch Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II oder im Falle von Alter, Behinderung oder chronischer Krankheit durch Grundsicherung nach dem 4. Kapitel des SGB XII (vgl. SG Freiburg, Beschluss vom 20.01.2020 - S 7 AY 5235/19 ER - Asylmagazin 3/2020, s. 99 f. - asyl.net: M28016). Es handelt sich hierbei beispielsweise um Schutzberechtigte, die gemäß § 53 Abs. 2 AsylG nicht mehr verpflichtet sind, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, aber mangels Alternative weiterhin dort wohnen.

Diese Personen erhalten, soweit sie alleinstehend sind, trotz ihrer Wohnsituation in der Gemeinschaftsunterkunft die volle Regelleistung für Alleinstehende, ohne dass der Gesetzgeber Synergieeffekte unterstellt. Ein sachlicher Grund für diese Ungleichbehandlung ist nicht ersichtlich (so auch SG Freiburg, Beschluss vom 20. Januar 2020, Az.: S 7 AY 5235/19, juris, Rn. 45). Insbesondere hat der Gesetzgeber nicht plausibel begründet, warum Bewohner*innen von Sammelunterkünften, die Leistungen nach SGB II oder SGB XII beziehen im Unterschied zu Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG keine Einspareffekte durch gemeinsames Wirtschaften erzielen können.

Soweit der Gesetzgeber für die unterschiedliche Behandlung auf das unterschiedliche Leistungsregime (SGB II, SGB XII) abstellt, vermag dies nicht zu überzeugen. Unterschiede in der Leistungshöhe müssen durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt sein, beispielsweise durch einen abweichenden Bedarf.

Der verfestigte Aufenthaltsstatus oder der Wegfall der Verpflichtung, in einer Unterkunft zu leben können ihrerseits wiederum keine höheren Leistungen rechtfertigen. Dies Umstände wirken sich nicht auf die vom Gesetzgeber unterstellten Synergieeffekte aus. Die Gesetzesbegründung zu § 3a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG stellt zwar darauf ab, dass sich die Leistungsberechtigten im Asylverfahren in derselben Lebenssituation befänden, da ihr Aufenthaltsrecht in Deutschland noch nicht abschließend geklärt ist (BT-Drs. 19/10052, S.

24). Abgesehen davon, dass die vom Gesetzgeber angenommene „Schicksalsgemeinschaft“ an sich schon nicht überzeugt (dazu ausführlich unter III. 2. a) bb) (2)) ist nicht plausibel dargelegt, warum diese Schicksalsgemeinschaft mit Änderung des Leistungsbezugs abrupt enden sollte. Es ist davon auszugehen, dass die Personen, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten, auch schon zu Zeiten des Leistungsbezugs nach dem AsylbLG in der Unterkunft untergebracht waren und sich der Wechsel des Leistungsregimes nicht auf die Möglichkeiten des gemeinsamen Wirtschaftens auswirkt.

d) Ungleichbehandlung mit Bewohner*innen von Wohngemeinschaften

Eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung der Leistungsempfänger*innen gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG erfolgt auch gegenüber Leistungsberechtigten gemäß SGB II oder SGB XII, die in einer freiwillig gewählten Wohngemeinschaft innerhalb einer Wohnung leben. Letztere erhalten auch dann Leistungen nach der Regelbedarfsstufe 1, wenn sie mit anderen Leistungsempfänger*innen in einer Wohngemeinschaft leben. Der Regelbedarfssatz 2 findet gemäß § 27a Abs. 3 SGB XII in Verbindung mit der Anlage zu § 28 SGB XII bzw. § 20 Abs. 1a SGB II in Verbindung mit § 8 RBEG nur Anwendung für Ehegatten oder Lebenspartner bzw. eheähnliche oder lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften oder erwachsene Personen, die nicht in einer Wohnung leben, sondern denen allein oder mit einer weiteren Person ein persönlicher Wohnraum und mit weiteren Personen zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung überlassen sind.

Die besondere Behandlung von Partnerschaften ist sachgerecht, denn sie beruht nicht allein auf der Annahme der gemeinsamen Haushaltsführung, sondern auf der typisierenden Annahme eines Einstandswillens in dieser Partnerschaft, der darauf schließen lässt, dass nicht nur aus einem Topf gewirtschaftet wird, sondern das Ausgabeverhalten auch erkennen lässt, dass der Partner zunächst den gemeinsamen Lebensunterhalt sicherstellt,

bevor die Mittel für eigene Bedürfnisse eingesetzt werden (vgl. BSG Urt. v. 23.7.2014 – B 8 SO 14/13 R, BeckRS 2014, 74524 Rn. 27, beck-online; kritisch zur Benachteiligung von Partnerschaften nach neuem Recht: Greiner, NZS 2017, 130). Dieser Einstandswille wird bei Erwachsenen, die in einer Wohnung leben ohne in einer Partnerschaft zu leben zu Recht nicht pauschal unterstellt. Wenn jedoch schon der freiwillige Zusammenschluss mehrerer Erwachsener zu einer Wohngemeinschaft mit Gemeinschaftsräumen nicht zur Anwendung der Regelbedarfsstufe 2 im SGB II bzw. XII führt, so lässt sich erst recht nicht plausibel begründen, dass die gesetzlich verpflichtende Wohngemeinschaft zwischen sich völlig fremden Menschen in Sammelunterkünften die Anwendung der Regelbedarfsstufe 2 zur Folge hat.

e) Gleichbehandlung aller Bewohner*innen von Sammelunterkünften trotz unterschiedlicher Unterbringungsformen

Schließlich wird der allgemeine Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG auch dadurch verletzt, dass alle Bewohner*innen von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne von § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes, Gemeinschaftsunterkünften im Sinne von § 53 Absatz 1 des Asylgesetzes oder vergleichbaren sonstigen Unterkünften gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG gleichermaßen Leistungen nach der Regelbedarfsstufe 2 erhalten, obwohl die Unterkünfte sich in Bezug auf die Unterbringungsform und die Möglichkeiten gemeinsamen Wirtschaftens massiv unterscheiden (vgl. SG Freiburg, Beschluss vom 20.01.2020 - S 7 AY 5235/19 ER - Asylmagazin 3/2020, s. 99 f. - asyl.net: M28016).

In manchen Unterkünften ist eine heimtypische Organisationsstruktur vorzufinden, in der die Essensversorgung vom Betreiber der Unterkunft gestellt wird und keine gemeinschaftlich genutzte Küche vorhanden ist. Ob neben einer geteilten Küche weitere Gemeinschaftsräume vorhanden sind, die für die gemeinsame Mediennutzung oder Freizeitgestaltung zur Verfügung stehen, ist ebenfalls je nach Unterkunft sehr unterschiedlich. In

manchen Unterkünften existieren wiederum in sich abgeschlossene Wohnbereiche mit eigener Küche ohne Gemeinschaftsräume, die mit anderem Bewohner*innen geteilt werden. Ein gemeinsames Wirtschaften „aus einem Topf“ in Sammelunterkünften ist unabhängig von der jeweiligen Unterbringungsform nicht plausibel begründet (dazu ausführlich unter I. 2. a) bb) (2)).

Folgt man jedoch der Gesetzesbegründung, wonach sich die Synergieeffekte daraus ergeben, dass die Leistungsberechtigten in „in Sammelunterkünften bestimmte Räumlichkeiten (Küche, Sanitär- und Aufenthaltsräume etc.) gemeinsam nutzen“ (BT-Drs. 19/10052, S. 24), dann muss zwischen den unterschiedlichen Unterbringungsformen differenziert werden. In Sammelunterkünften ohne gemeinschaftlich genutzte Räume und damit ohne Überschneidungspunkte mit dem übrigen Bewohner*innen sind diese Synergieeffekte unmöglich. Eine Gleichbehandlung dieser Gruppe mit den Bewohner*innen, die in einer Unterkunft mit einer gemeinsam genutzten Küche und weiteren Gemeinschaftsräumen leben, ist nicht nachvollziehbar begründet (so auch SG Freiburg, Beschluss vom 20. Januar 2020, Az.: S 7 AY 5235/19, juris, Rn. 44).

f) Kürzung um bestimmte Ausgabenpositionen:
Ungleichbehandlung mit Leistungsberechtigten nach § 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG, SGB II, SGB XII

Der allgemeine Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG wird durch § 3a Abs. 1 AsylbLG verletzt, da die Ungleichbehandlung von Leistungsberechtigten nach § 3a Abs. 1 AsylbLG und Leistungsberechtigten nach § 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG, SGB II und SGB XII nicht gerechtfertigt ist.

Durch die Regelung des § 3a Abs. 1 AsylbLG werden zwei vergleichbare Sachverhalte unterschiedlich behandelt. Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG erhalten gem. § 3a Abs. 1 AsylbLG gekürzte Leistungssätze,

welche die Ausgaben der EVS-Abteilungen 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur) und 10 (Bildungswesen) unberücksichtigt lassen. Leistungsbezieher*innen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG, SGB II und SGB XII hingegen erhalten hingegen Leistungen nach dem SGB II bzw. XII, bei denen die genannten EVS-Abteilungen berücksichtigt werden.

Das Unterscheidungsmerkmal ist hier in Bezug auf Leistungsberechtigte gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG die Dauer des Aufenthalts. Leistungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG erhalten diejenigen Leistungsberechtigten, die sich seit 18 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. In Bezug auf den Leistungsbezug nach SGB II und XII sind Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus die maßgeblichen Unterscheidungsmerkmale. § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II, § 23 Abs. 2 und 3 SGB XII nehmen alle Leistungsberechtigten nach § 1 AsylbLG sowie weitere Ausländer*innen ohne geregelten Aufenthaltsstatus vom Leistungsbezug aus.

Soweit der Gesetzgeber hier an die Staatsangehörigkeit anknüpft, sind die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Rechtfertigung gegenüber dem bloßen Willkürverbot verschärft. Denn das Merkmal der Staatsangehörigkeit ist den antragstellenden Personen kaum verfügbar, sondern hängt von Umständen ab, die sie nicht beeinflussen können (BVerfGE 130, 240 <255>).

Zwar ist es dem Gesetzgeber nicht verwehrt, Art und Umfang von Sozialleistungen an Ausländer grundsätzlich von der voraussichtlichen Dauer ihres Aufenthalts in Deutschland abhängig zu machen. Zudem steht es im sozialpolitischen Ermessen des Gesetzgebers, für Asylbewerber*innen, was mit dem Asylbewerberleistungsgesetz geschehen ist, ein eigenes Konzept zur Sicherung ihres Lebensbedarfs zu entwickeln und dabei auch Regelungen über die Gewährung von Leistungen abweichend vom Recht der Sozialhilfe zu treffen (vgl. BVerfGE 111, 160 <174>; 111, 176 <185>).

Der Gesetzgeber verletzt aber das Grundrecht, wenn er eine Gruppe im Vergleich zu einer anderen Gruppe anders behandelt, obwohl zwischen

beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen können (vgl. BVerfGE 112, 368 <401>; stRspr). Solche Gründe bestehen für die getroffene Differenzierung nicht. Eine gesonderte Bedarfsfeststellung ist nicht vorgenommen worden. Die wertenden Entscheidungen, bestimmte Ausgaben nicht als regelbedarfsrelevant anzuerkennen, lassen sich nicht sachlich begründen, soweit die Bedarfe nicht gesondert gedeckt sind. Insbesondere ist bei den nach § 3 AsylbLG Leistungsberechtigten nicht pauschal von einem nur kurzfristigen Aufenthalt auszugehen. Zudem besteht kein hinreichender Zusammenhang zwischen einem kurzfristigen Aufenthalt und den gekürzten Bedarfen (ausführlich hierzu III. 2. b) (b)).

IV. Vorlagefrage

Vorzulegen ist § 3a Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG.

Die Vorlage von § 3a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG ist erforderlich, weil sich aus dieser Bestimmung die Anwendung der Regelbedarfsstufe 2 bei Unterbringung in einer Sammelunterkunft ergibt.

Die Vorlage von § 3a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG ist erforderlich, weil diese Bestimmung für die Anwendung der Regelbedarfsstufe 1 verlangt, dass die leistungsberechtigte Person in einer Wohnung lebt (s.o. unter II.4.a)). Würde lediglich § 3a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG für verfassungswidrig erklärt werden, wäre **der Kläger/die Klägerin** von keiner Regelbedarfsstufe erfasst.

Außerdem gewährt § 3a Abs.1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG nur Leistungen in Höhe von 153 EUR und 198 EUR, weil Ausgaben in den Bereichen Bildung, Kultur und Freizeit nicht berücksichtigt wurden. Der Kläger/Die Klägerin wendet sich nicht nur gegen die Anwendung der Regelbedarfsstufe 2, sondern auch gegen diese Nichtberücksichtigung, die nach Auffassung **der Kammer/des Senats** ebenfalls verfassungswidrig ist.